



Foto: A. Killian

Zurück in die Eisenzeit führt die Ausstellung Keltenkids im Colombischlössle. Mehr dazu auf Seite 7.

Im Aufbau: Konzept für besseres Mobilfunknetz

Im Osten: Lösung für die Sportachse beschlossen

Im Zinklern: Erschließung beginnt früher als gedacht

Im Bergacker: FSB baut erstmals mit Holzmodulen

Fahrplanwechsel: Am Tuniberg gibt es jetzt eine Linie, die alle vier Ortschaften verbindet. Was sonst noch neu ist, steht auf Seite 14.



AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau



M 8334 D – Samstag, 9. Dezember 2023 – Nr. 853 – Jahrgang 36

Offensiven für erneuerbare Energien

Gemeinderat stellt die Weichen für zehnmal mehr Wind- und fünfmal mehr Solarkraftproduktion bis 2030

Der Gemeinderat hat eine Photovoltaik- und Windkraftoffensive beschlossen. Vor allem durch die effiziente Nutzung vorhandener Potenziale möchte die Stadt ihr ambitioniertes Ziel erreichen: Klimaneutralität bis 2035.

Auch die Bundesregierung macht klare Ansagen: Mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs muss bis 2030 mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Momentan liegt der Anteil noch bei 46 Prozent. Um diese Vorgabe zu verwirklichen, setzt Freiburg auf den massiven Ausbau von Photovoltaik und Windkraft. Oberbürgermeister Martin Horn betont, wie wichtig der geplante Ausbau ist: „Auch wenn andere Krisen die aktuelle Diskussion beherrschen, ist der Klimawandel immer noch die größte Herausforderung unserer Zeit. In den nächsten Jahren müssen wir – und ganz Deutschland – mit konkreten Projekten möglichst schnell sehr viel mehr grüne Energie produzieren.“



Das Potenzial ausschöpfen

Allein auf Freiburgs Dächern besteht ein Potenzial von 660 Gigawattstunden (GWh) Sonnenstrom pro Jahr. Momentan werden erst 57 GWh erzeugt – und damit nur zehn Prozent des Möglichen. Mit Hilfe eines Gutachtens wird die Stadt einen „Masterplan Solar“ erstellen und Strategien entwickeln, um dieses Potenzial auszuschöpfen. Er soll dem Gemeinderat im ersten Halbjahr 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dem hat der Rat mit großer Mehrheit zugestimmt. Stadtrat Jörg Dengler von den Grünen bezeichnete den Freiburger Fahrplan als „realistisch und ambitioniert“.

Angenommen wurde auch ein interfraktioneller Antrag, die städtebaulichen Erhaltungssatzungen daraufhin zu überprüfen, wie Hemmnisse bei der Installation von Solaranlagen abgebaut werden können. Stadträtin Lina Wiemer-Cialowicz von Eine Stadt für alle bemängelte, dass man



Eins aufs Dach: Derzeit nutzen Freiburgerinnen und Freiburger nicht einmal zehn Prozent des PV-Potenzials auf ihren Dächern.

beispielsweise in Waldsee noch eine Genehmigung für Solaranlagen auf der straßenzugewandten Dachseite brauche. SPD-Stadtrat Walter Krögner bezeichnete solche Erhaltungssatzungen im Kontext des Solarausbaus als „Beine, die wir uns selbst stellen“. Sophie Kessel von der Jupi-Fraktion wagte direkt einen Vorstoß und schlug vor, den Lederleplatz mit Freiflächen-Photovoltaik auszustatten. Das habe auch in Hinblick auf Lärmschutz große Vorteile.

Prüfen will die Verwaltung den gemeinsamen Antrag von CDU, FDP/BfF und FL, der fordert, insbesondere die heimische und europäische Solarindustrie zu berücksichtigen. Ein Antrag der AfD, der vorsah, Teile der Beschlussvorlage zu streichen, wurde abgelehnt.

Neue Windräder

Windkraft ist aktuell die leistungsstärkste erneuerbare Energieform. Damit kommt ihr auf dem Weg Richtung Klimaneutralität eine wichtige

Rolle zu. Bis 2030 soll sie auf Freiburger Gemarkung verzehnfacht werden.

Wie ist das zu erreichen? Ein wichtiger Schritt sind Repowerings, also der Austausch bestehender Windräder durch effizientere Modelle. So wird das neue Windrad auf der Holzschlägermatte künftig doppelt so viel grüne Energie wie die beiden alten Windräder zusammen produzieren. Gemeinsam mit den bereits genehmigten Windrädern am Standort Taubenkopf und dem

Repowering der Anlage Rosskopf steigt die Produktion auf 74 GWh pro Jahr. 2020 lag sie noch bei 13,4 GWh.

Zudem sollen weitere Flächen ausgewiesen und der Ausbau beschleunigt werden, um das Ziel von insgesamt 140 GWh Windkraftproduktion pro Jahr zu erreichen. Dem stimmte der Gemeinderat mehrheitlich zu und genehmigte die Umwidmung von 300.000 Euro aus dem Zukunftsfonds Klimaschutz. Sie sollen als Zuschuss zum Netzanschluss der Windkraftanlage Taubenkopf und benachbarter Standorte eingesetzt werden.

Gegenwind

Die Einschätzung des AfD-Stadtrats Detlef Huber, Windräder seien eine „Verschandelung“ der Landschaft, traf auf Gegenwind. So beschrieb Gerlinde Schrempf von den Freien Wählern den Anblick von Windrädern im Schwarzwald als „die reinste Freude“. CDU-Stadtrat Bernhard Schänzle hielt fest, dass die Windkraftoffensive „hoffen lässt“, und Sascha Fiek von FDP/BfF betonte, dass man dem negativen Framing von Windrädern etwas entgegensetzen müsse: „Wir sollten dankbar für diese Technologie sein.“ Abschließend dankte OB Horn den Rätinnen und Räten für ihr Bekenntnis zu erneuerbaren Energien. ☛

Mit Plan gegen das Parkchaos am Opfinger See

Ab Mai kostet das Parken am See Geld – Stadt will Einnahmen in die Pflege des Erholungsgebiets stecken

Vermüllung, wilde Feuerstellen, zugeparkte Rettungswege – im Sommer ist das trauriger Alltag an den Opfinger Seen. Um die Parksituation zu verbessern und die Kosten für Müllbeseitigung und Sicherheitsdienst stemmen zu können, erhebt die Stadt ab Mai Parkgebühren.

Kaum eine Freiburgerin oder ein Freiburger bestreitet die Badesaison ohne sie: die Opfinger Seen. Als wichtige Naherholungsgebiete erfreuen sich die Seen allerdings fast schon zu großer Beliebtheit – immer wieder kommt es im Sommer zu Rückstau, verstopften Zu- und Abfahrten und überfüllten Parkplätzen.

Die Parksituation ist lange nicht das einzige Problem: Der Arbeitsaufwand, der durch liegengelassenen Müll, Miss-

achtung der Biotopschutzzone und andere Regelverstöße entsteht, ist laut Stadtverwaltung kaum mehr zu stemmen. Ab Mai 2024 wird es deshalb Parkgebühren am Waldparkplatz des Großen Opfinger Sees geben. Das hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen. Mit den Einnahmen will die Stadt für mehr Personal, Sauberkeit und Sicherheit sorgen. 2025 soll der Kleine Opfinger See folgen. Momentan fehlt dort die Stromversorgung.

Tagestickets

Von Mai bis September wird das Parken an Wochenenden fünf Euro, an Sonn- und Feiertagen zehn Euro kosten. Ein Jahresticket für 100 Euro ist ebenfalls geplant. Dieses können unter anderem Freiburg-Pass- und Familiencard-Inhaber ermäßigt für 60 Euro erwerben.



Viel los: Die Besuchszahlen an den Opfinger Seen gehen seit Jahren durch die Decke.

Einem Antrag von Eine Stadt für alle, SPD/Kulturliste, FDP/BfF, Freie Wähler, Freiburg Lebenswert und Jupi, der

forderte, die Gebühren in den Wintermonaten deutlich niedriger zu gestalten, wurde mehrheitlich angenommen. Statt

wie geplant fünf Euro soll das Parken von Oktober bis April wochentags nur 2,50 Euro kosten. Am Wochenende bleibt es bei fünf Euro. Zudem wird sowohl für die Winter- als auch die Sommersaison ein Kurzzeitticket für 2,50 Euro angeboten.

Viel Zustimmung

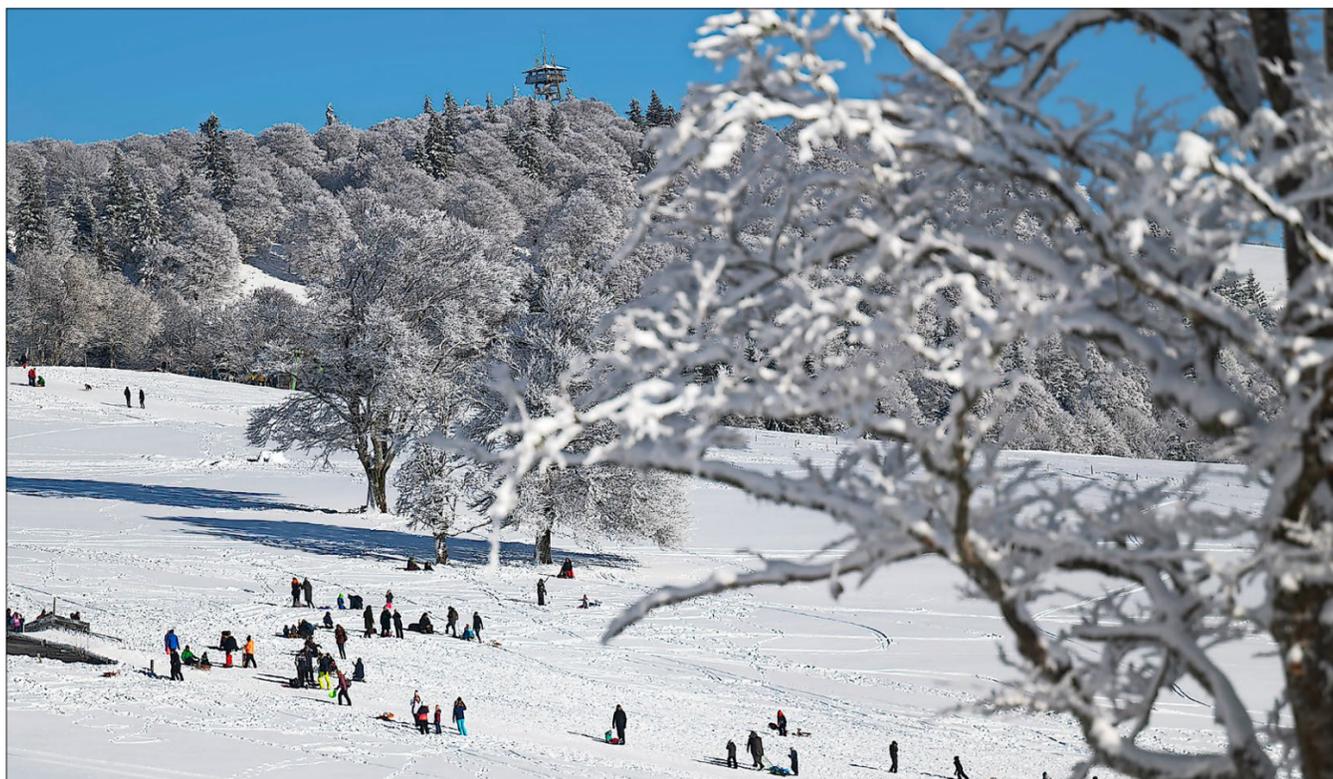
In der wenig kontroversen Gemeinderatsdebatte verwies Bernhard Rotzinger von der CDU darauf, dass sich ein solches Parkkonzept bereits am Mundenhof bewährt habe. Gregor Mohlberg von Eine Stadt für alle betonte, dass man den See auch ohne Auto gut erreichen könne. Nur AfD-Stadtrat Karl Schwarz schlug kritischere Töne an und bezeichnete die Kosten in Zeiten der Inflation als „unpassend“.

Mit den Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Wald-

parkplatzes möchte die Stadt die Präsenz eines Rangers von 200 auf 300 Stunden erhöhen. Zudem wird eine neue Stelle im Forstamt geschaffen, die als zentrale Ansprechperson in Sachen Pflege, Naturschutz und Beschwerdemanagement fungieren soll. Außerdem soll die Liegewiese künftig häufiger gereinigt werden. Eine Sportbox und Grillzonen sind ebenfalls geplant.

Für alle da

Das Baden im See bleibt kostenlos. Wer sich die Parkgebühr sparen möchte, kann die Seen zu Fuß, mit dem Rad oder dem Bus erreichen. Auch mehr Barrierefreiheit soll es künftig geben. Einen entsprechenden Prüfungsauftrag von Eine Stadt für alle, Jupi, FDP/BfF, Die Grünen und SPD/Kulturliste hat die Stadtverwaltung übernommen. ☛



Querformat

Mei, is des Schnee!

Freundinnen und Freunde des Rodelns, Skifahrens und Schneewanderns, freut euch all! Am Schauinsland ist der Winter ausgebrochen. Vergangene Woche verwandelte sich der Freiburger Hausberg auf knapp 1300 Metern Höhe zum ersten Mal in diesem Jahr in ein weißglänzendes Winter-Wonderland. Das hatte natürlich vor allem eins zur Folge: reges Treiben! Die städtischen Schneeköniginnen und -könige strömten in Massen auf den Schauinsland, um keine Sekunde der Wintermagie zu verpassen. Ob dieser Winter in Sachen Schneezauber hält, was er zum Dezemberauftakt versprochen hat, wird sich noch zeigen. In jedem Fall gibt es auch im Frühjahr Grund zur Freude: Dann wird der Eugen-Keidel-Turm auf dem Gipfel des Schauinslands saniert und bietet schon bald wieder einen atemberaubenden Ausblick auf die Vogesen, über den Hochschwarzwald und – bei klarer Sicht – bis zu den Schweizer Alpen. Adleraugen dürften die 31 Meter hohe Aussichtsplattform bereits im Hintergrund entdeckt haben. (Foto: P. Seeger)

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Sportachse-Ost: Gute Lösung

Seit Jahren beschäftigt die zukünftige Nutzung des Dreisamstadions und der Sportachse-Ost die Kommunalpolitik und insbesondere die betroffenen Sportvereine. Da der erste Vorschlag der Stadt vor einem Jahr nicht auf Zustimmung stieß, wurde auf Druck des Gemeinderats nachgearbeitet. Lars Petersen, sportpolitischer Sprecher, begrüßt das nun verabschiedete Gesamtpaket: „Das Zukunftskonzept für die Sportachse und der langfristige Mietvertrag für das Dreisamstadion sind eine gute Lösung. Für die vielfältigen Breitensportangebote von PTSV und FT entstehen dringend benötigte Sportflächen; der SC bekommt eine langfristige Perspektive für seine Frauen- und Nachwuchsteams im Dreisamstadion.“

Allerdings hat diese Lösung Auswirkungen: Für die neuen Trainingsflächen werden an die Universität vermietete Tennisplätze gekündigt. Diese fehlen künftig für den Hochschulsport und für andere Tennisbegeisterte. Der geplante Umzug der SC-Frauen aus dem Schönberg- ins Dreisamstadion stellt wiederum den SV Blau-Weiß Wiehre vor finanzielle Herausforderungen. „Für beide Probleme muss die Stadt zeitnah Lösungen vorlegen. Wir setzen uns dafür ein, dass neben PTSV, FT und SC auch Uni-Tennis und Blau-Weiß Wiehre eine Zukunft in unserer Sportstadt haben“, so Petersen.

Ausführlichere Informationen unter <https://gruenlink.de/2q4w>

Windkraft: Suchräume darstellen

Mit Grundsatzbeschlüssen zu einer Windkraft- sowie einer Photovoltaik-Offensive hat der Gemeinderat festgelegt, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgen soll, um die städtischen Klimaschutzziele zu erreichen. „Die Begrenzung des Klimawandels ist einer der wichtigsten politischen Aufgaben unserer Zeit. Die Erzeugung von erneuerbarem Strom muss drastisch gesteigert werden – und dies auch auf Freiburger Gemarkung“, so Stadträtin Dr. Maria Hehn. Dabei sind die Voraussetzungen jeweils grundlegend anders: Während es bei der Photovoltaik vor allem darum geht, Anreize für mehr Solaranlagen auf Dächern zu schaffen, geht es bei der Windkraft um die Entwicklung von Standorten.

„Neben dem Repowering bestehender Anlagen wie am Schauinsland braucht es auch neue Windräder. Deren Standorte werden in den kommenden Jahren noch für Diskussionen sorgen. Ohne gesellschaftlichen Rückhalt wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gelingen. Daher hat

der Oberbürgermeister auf unsere Aufforderung hin die Suchräume im Gemeinderat benannt. Des Weiteren haben wir die Stadtverwaltung aufgefordert, in den Stadtteilen und Ortschaften stets transparent zu informieren und auch den Austausch mit den Nachbargemeinden zu suchen“, so Hehn.

Zukunftsfähiger Münstermarkt

Auf dem traditionsreichen Münstermarkt bieten Betriebe aus Freiburg und der Region ihre Produkte an – auf der Nordseite wird Ware aus heimischer Produktion angeboten, auf der Südseite wird Handelsware verkauft. Allerdings macht sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft auch hier bemerkbar: Etliche Betriebe können ihre Ware nur noch am Wochenende verkaufen, der Münstermarkt wird unter der Woche zunehmend leerer.

Die FWTM schlägt nun vor, eine Regelung der Stadtmärkte zu übernehmen: Auf der Nordseite dürfen dann neben den eigenen regionalen Produkten auch die von Nicht-Münstermarktbetrieben verkauft und von Februar bis Mai das Sortiment durch Zukauf aus dem europäischen Ausland erweitert werden. Der Zukauf ist reglementiert. Er darf 30 Prozent des Angebots nicht überschreiten und muss eindeutig gekennzeichnet sein.

„Wir halten dies für einen sinnvollen und gangbaren Kompromiss“, so Stadtrat Andreas Hoffmann, Mitglied der Marktkommission. „Es geht bei diesen Änderungen nicht darum, die Richtlinien des Münstermarktes auf den Kopf zu stellen, sondern um das Anpassen einiger Stellschrauben. Ziel ist es, den Münstermarkt zukunftsfähig zu machen und als wichtigen Mosaikstein zur Belebung der Innenstadt zu sichern.“



Energiewende beschleunigen

Die Freiburger Klimaziele sind zu Recht ambitioniert: Klimaneutralität bis 2035. Dabei fehlte das nötige Tempo bisher gerade bei der Energiewende, die mit einer Photovoltaik-Offensive und einer Windkraft-Offensive Fahrt aufnehmen soll. Deutschland muss seinen Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien decken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Wind- und Solarenergie dreimal schneller ausgebaut werden als bisher. Auch kommunal sind wir in der Pflicht, dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Solarenergie – Potenziale erkennen und nutzen

Freiburg bietet großes Potenzial für Photovoltaik, nicht zuletzt, da Dachflächen, Parkplätze und andere versiegelte Flächen für die Strom-

erzeugung genutzt werden können – und auch müssen. Bereits im Juli dieses Jahres haben wir einen Antrag gestellt, mit dem wir den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern der Stadt und ihrer Gesellschaften beschleunigen wollen. Unser Ziel ist es, dass die Stadt Flächen identifiziert, die auf der Grundlage der bisher im Haushalt vorgesehenen Finanzmittel und auf der Grundlage einer soliden Prognose bis 2030 aus städtischen Mitteln mit Photovoltaik belegt werden können. Auch hier gilt: jeden Euro dort investieren, wo er dem Klima am meisten nützt. Dadurch könnte der angekündigte „Masterplan Solar“ erfolgreich werden.

Ambitionierte Windkraft-Offensive

Der Gemeinderat hat mit unseren Stimmen die PV-Offensive mit einer Windkraft-Offensive flankiert. Mit seiner Lage am Schwarzwaldrand bietet Freiburg gute Voraussetzungen dafür, Windenergie effizient zu nutzen. Dafür werden nun eigene kommunale Windenergiegebiete ausgewiesen und entwickelt. Das ambitionierte Ziel lautet bis zum Jahr 2030 eine Verzehnfachung des aus Windkraft gewonnenen Stroms von 2020. Um dieses Ziel zu erreichen, wird unter anderem der Standort am Taubenkopf ans Netz angeschlossen.

Bernhard Schätzle (umweltpolitischer Sprecher): „Kommunal stehen wir zu unserer Verantwortung, das Klima mit vernünftigen und nachhaltigen Maßnahmen zu schützen. Bei den Themen Solar- und Windenergie geht es ja auch schon in die richtige Richtung, aber wir müssen weiterdenken. Stichwort: Fernwärme und Geothermie. Wir brauchen eine Fernwärme-Offensive, die diesen Namen auch verdient. Die Stadtverwaltung und die Badenova müssen hier endlich Tempo machen.“



Fantypisches Verhalten entkriminalisieren

Am kommenden Dienstag entscheidet der Gemeinderat über die Evaluation der Stadionverordnung. Diese regelt grundsätzlich, was in und um das Mooswaldstadion erlaubt und verboten ist.

Vonseiten verschiedener Fangruppierungen hat uns dabei die Beschwerde erreicht, dass insbesondere Gästefans für fantypisches Verhalten wie das Besteigen des Zaunes zum Anbringen von Transparenten oder zur Choreografie des Fangesangs rigide mit Bußgeldern sanktioniert werden. Dieses harte Durchgreifen ist in der gesamten Bundesliga untypisch und wirft ein schlechtes Bild auf das Freiburger Ordnungsamt. Wir werden daher beantragen, dass solche Verhaltensweisen, die einfach zur Fankultur des Fußballs dazugehören, in Zukunft nicht mehr sanktioniert werden.

Erfreulich ist, dass im Rahmen der Evaluation der Wolfsbuck aus dem Geltungsbereich der Verordnung gestrichen werden soll. Handlungsbedarf sehen wir auch bei der Toilettensituation

rund um die Straßenbahnhaltstelle. Wir werden deshalb einen Antrag stellen, dass die Stadt mit dem Sportclub über eine Toilettenanlage in diesem Bereich in Verhandlungen tritt.

Außengastro mit Barrierefreiheit

Ebenfalls wird am Dienstag über die sogenannte Sondernutzungsrichtlinie entschieden. Diese regelt unter anderem, wo und in welchem Umfang Außengastronomie in der Innenstadt möglich ist. Unserer Fraktion ist dabei wichtig, dass eine Ausweitung der Freisitzflächen wie zur Coronapandemie weiterhin möglich ist. Auch Parkplätze sollen für die Gastronomie genutzt werden dürfen. Dies darf aber nicht zulasten der Barrierefreiheit geschehen. Blindenleitsysteme, zu denen unter anderem auch die Bäche zählen, müssen freigehalten werden, auch ein Durchkommen mit Rollstühlen muss gewährleistet sein. Nur so können alle Freiburger*innen auch weiterhin das mediterrane Flair unserer Stadt gemeinsam genießen.



Belastungsgrenze ist erreicht

3,50 Euro für eine Stunde Parken sollten eigentlich genug sein. Aber nein, der Gemeinderat hat 2019 beschlossen, im Abstand von zwei Jahren immer und immer wieder die Gebührenschaube fester zu drehen. Ein Beschluss, dem die Verwaltung folgt, denn die Kassen sind leer. Bedenken sollte man jedoch, dass die turnusmäßige Gebührenerhebung maßgeblich dazu beitragen wird, den Niedergang der Innenstadt sowie des Freiburger Einzelhandels zu beschleunigen, denn diese Maßlosigkeit wird vor allem die auswärtigen potenziellen Innenstadtbesuchenden abschrecken. Der Umwelt hilft diese Abzocke – anders kann man es kaum nennen – auch nicht, denn die einkaufswillige und zahlungskräftige Kundschaft fährt dann eben andere Innenstädte an, bei denen zum Teil sogar mit freiem Parken gewonnen wird.

Es heißt also Maß halten, statt weiterhin die Autofahrer zu verteuern. Ob letztendlich mehr Geld in der Stadtkasse landet, bleibt zudem fraglich, denn ein leerer Parkplatz bringt überhaupt keine Gebühren ein, außer dass er Schaden bei den Gastronomen und Einzelhändlern der Innenstadt anrichtet.

Die Fraktion der Freien Wähler wird daher der weiteren Erhöhung der Parkgebühren am kommenden Dienstag nicht zustimmen.



Recyclinghöfe verkaufen Splitt

Die Recyclinghöfe in Haslach, Waldsee und St. Gabriel verkaufen wieder Splitt: Interessierte müssen eigene Eimer (bis 10 Liter Volumen) mitbringen, eine Splittfüllung kostet einen Euro. Das Granulat ist salzfrei und zum Streuen auf Gehwegen und Treppen bestens geeignet.

Zum Hintergrund: Bei Glätte sind Bürgerinnen und Bürger dazu verpflichtet, auf dem Gehweg Splitt oder Sand zu streuen. Streusalz ist verboten, weil es Pflanzen schädigt und das Grundwasser belastet. Die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg ist nur für den Winterdienst auf Gehwegen in der Innenstadt und Teilen des Stühlingers verantwortlich.

Öffnungszeiten:

- St. Gabriel (Liebigstraße): Di, 9–12.30 und 13–18 Uhr, Fr/Sa 8–13 Uhr
- Haslach (Carl-Mez-Straße 50): Do 8–16 Uhr, Sa 9–16 Uhr
- Waldsee (Schnaitweg 7): Mi 9–16 Uhr, Sa 9–13 Uhr

Betrifft: Beiträge aus den Fraktionen

Die untenstehenden Beiträge „Aus den Fraktionen“ werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten im Gemeinderat verantwortet. Die Themen, über die sie schreiben dürfen, regelt das vom Gemeinderat 2016 beschlossene Redaktionsstatut.

IN EIGENER SACHE

Demnach sind Beiträge „zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu städtischen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug oder zu Äußerungen anderer Fraktionen, Gruppierungen oder des Bürgermeistersamts sowie zu sonstigen Themen mit städtischem Bezug“ zulässig. Unzulässig sind dagegen

„Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug, strafrechtlich relevante Äußerungen gegenüber Dritten wie Beleidigungen, Ehrverletzungen und menschenverachtende Äußerungen, Falschbehauptungen u. ä.“

In der vergangenen Ausgabe hatten wir einen Beitrag von Freiburg Lebenswert veröffentlicht, der sich mit dem Kommunalwahlprogramm der Partei „Die Grünen“ auseinandergesetzt hat. Dieser Beitrag war unzulässig, da er sich nicht mit den Äußerungen der Fraktion, sondern der Partei beschäftigt hat. Außerdem enthielt der Beitrag Passagen mit wahlwerbendem Charakter. Leider fiel der Verstoß erst nach Drucklegung auf. Aus der Online-Ausgabe wurde er zwischenzeitlich entfernt. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

DREI FRAGEN AN...

Anna Daute Kompetenzzentrum Frühe Hilfen



„Kinderleicht leben für alle von Anfang an“ – das möchte das Kompetenzzentrum Frühe Hilfen des Amts für Kinder, Jugend und Familie zusammen mit seinen Partnern ermöglichen. Das Team aus den Bereichen Soziale Arbeit, Psychologie und Medizin berät werdende Eltern mit Kindern bis drei Jahren. Eine von ihnen ist Anna Daute.

1 Mit welchen Fragen kommen Eltern zu Ihnen?

Die Freude über ein Baby wird manchmal auch von Fragen und Sorgen begleitet, die alle unterschiedlichen Aspekte des Alltags betreffen können. Im Grunde beraten wir zu allen Fragen rund um die Geburt eines Kindes: zur Entwicklung des Babys, zu finanziellen Hil-

fen oder Belastungen im Alltag der Familie bis hin zu Problemen in der Partnerschaft.

2 Was bieten Sie an, wie können Sie helfen?

Im Netzwerk Frühe Hilfen arbeiten wir eng mit Berufsgruppen und Institutionen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und vielen weiteren sozialen Einrichtungen zusammen. Durch die enge Kooperation mit den Geburtskliniken in und um Freiburg erfahren Eltern von unseren Angeboten. Das ermöglicht, dass alle Familien auf Wunsch mit einer Mitarbeiterin aus unserem Team direkt in Kontakt kommen. Je nach Bedarf besuchen wir die Familien später auch zu Hause. Es geht darum, früh zu helfen, bevor Belastungen sich zuspitzen oder Probleme entstehen. Da-

mit das für alle Eltern in der Region funktioniert, haben sich die Frühen Hilfen und die Geburtskliniken in ganz Südbaden vernetzt.

3 Welche Rückmeldungen bekommen Sie?

Familien sind oft sehr erleichtert, praktische Unterstützung wie etwa durch eine Familienhebamme zu bekommen. Es verschafft Sicherheit zu wissen, dass die Frühen Hilfen bei Fragen und Problemen rund ums Kind helfen. Und manchmal tut es einfach gut, wenn jemand da ist, der einem wirklich zuhört.

www.freiburg.de/fruehehilfen kompetenz@stadt.freiburg.de oder Tel. 0761 201-8555.

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressliste unten). Der Textumfang orientiert sich an der Anzahl der Sitze im Gemeinderat.



Ja zu Tariftreue und Kontrollen

Es geht im Kern um nicht weniger als den Schutz von arbeitenden Menschen, um deren Arbeits- und Lebensbedingungen und vor allem um eine gerechte Entlohnung. Die Drucksache G-23/144 beginnt dann auch steil und hoffnungsvoll: „Faire Löhne sind ein wichtiger Bestandteil guter Arbeitsbedingungen.“ In der Realität bestehen leider viele Gesetze, Rechtsverordnungen und Gerichtsurteile, die sich als Hemmnisse, Einschränkungen oder Verbote möglicher Kontrollchancen zur Wahrung sozialer und tariflicher Rechte darstellen.

Die Forderungen der Gewerkschaften hingen zielen darauf ab, Ausbeutung sowie Lohn- und Sozialdumping zu unterbinden und ebenso die Vergabe an unseriöse Subunternehmen zu verhindern. Es geht darum, dass Unternehmen und Betriebe, die den Wert von Mitbestimmung und Tarifverträgen anerkennen, nicht länger im Nachteil gegenüber Unternehmen sind, die sich der Sozialpartnerschaft verweigern. Durch Tarifflucht und Lohndumping fehlen allein in Baden-Württemberg zehn Milliarden Euro bei den Sozialversicherungen und bei der Einkommensteuer! Diese Gelder werden uns allen entzogen – für unsere Kitas und Schulen, für Mietstopp sowie zur Bekämpfung und Eindämmung der Folgen der Klimakatastrophe.

Die Landesregierung muss daher endlich die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass Stadt und Staat Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben dürfen, die tariflich bezahlen und sich dahingehend auch kontrollieren lassen. Es geht um mehr soziale Gerechtigkeit und gesichert gute Arbeitsbedingungen.

Nein zu höheren Abfallgebühren

Freiburg spielt bundesweit seit Jahren in der oberen Liga, wenn es um Abfallvermeidung und vor allem um die Abfalltrennung geht. Insbesondere im Bereich des Restmülls ist Freiburg spitze. Darauf können wir zu Recht stolz sein. Aber Freiburg ist auch spitze bei der Höhe der Müllgebühren, und die sollen jetzt weiter steigen. Und das, nachdem in diesem Jahr eine Mehrheit des Gemeinderats bereits die Erhöhung der Kitagebühren und der Bäderpreise beschlossen hat.

Unsere Fraktion hat der Erhöhung der Müllgebühren nicht zugestimmt. Wir hatten weiteren Beratungs- und Änderungsbedarf, mit dem Ziel, die von der ASF GmbH an die Stadt Freiburg gezahlte jährliche Dividende von ca. 900 000 Euro in die Gebührekalkulation preisdämpfend einzurechnen. Im Ergebnis hätte eine so starke Steigerung der Abfallgebühren für alle Freiburger:innen verhindert werden können. Leider fanden wir dafür keine Mehrheit.

Infos zu all unseren Themen der letzten Gemeinderatssitzung finden Sie hier: www.eine-stadt-fuer-alle.de



Housing First

Auf Einladung der SPD/Kulturliste fanden sich am Winteranfang, den 1. Dezember, rund 60 Teilnehmer:innen zur Gesprächsrunde „Housing First“ ein. Gleich zu Beginn wurde deutlich, woran es besonders mangelt: Wohnraum, der für die Umsetzung des Konzepts genutzt werden könnte. Obwohl in Freiburg bereits 2018 beschlossen wurde, 200 Wohnungen für Housing First zu realisieren, gibt es bis heute keine einzige. Hier muss seitens des Gemeinderats und der Verwaltung dringend gehandelt werden, darüber waren sich alle Anwesenden einig.

Ein Blick auf die etwa 30 bundesweiten Housing-First-Projekte zeigt klar, dass das Konzept funktioniert. Laut Experten liegt die Wohnstabilität der Teilnehmer:innen bei rund 90 Prozent. Zudem geht aus sämtlichen Evaluationen hervor, dass die Obdachlosenzahlen mit Housing First langfristig gesenkt werden können. Die SPD/Kulturliste nimmt die Ergebnisse des Diskussionsabends zum Anlass, einen Antrag zur Gemeinderatssitzung einzubringen, der vorsieht, nun konkret ein Housing-First-Projekt in einer städtischen Liegenschaft zu realisieren. „Wir werden nicht nachgeben und neben präventiven Maßnahmen und akuten Hilfeleistungen, wie dem Kältebus, alles daran setzen, im Jahr 2024 das erste Housing-First-Projekt einzuweihen“, so Ludwig Striet, sozialpolitischer Sprecher.

Inklusion in Kitas: Es geht voran

Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 konnten wir für die Erstellung eines Inklusionskonzepts in Freiburg Kitas 50 000 Euro in 2023 und 230 000 Euro in 2024 bereitstellen. Damit werden zukünftig ca. drei Heilpädagog_innen bezuschusst und in den dafür vorgesehenen Kitas angestellt. Durch den Einsatz dieser Heilpädagog_innen werden Hilfebedarfe bei Kindern früh und auf niederschwellige Weise erkannt und

bearbeitet. Die Heilpädagog_innen führen Fortbildungen, Beratungen, Qualifizierungen und Teamentwicklungen mit allen Fachkräften in der Kita durch. Sie kennen die Eltern aus der Kita und binden sie frühzeitig ein. Das führt zu einem vertrauensvollen Verhältnis und erleichtert die Arbeit insgesamt. „Wir freuen uns, dass dieses Konzept nun auf der Tagesordnung steht und wir gemeinsam den ersten Schritt hin zu mehr Inklusion in unseren Kitas gehen“, so Julia Söhne, Fraktionsvorsitzende.



Ausbildungsstandort Freiburg?

Die duale Ausbildung steht vor einem Umbruch. Immer weniger junge Menschen beginnen eine Ausbildung in Berufen, in denen die Rahmenbedingungen nicht zu den Bedürfnissen der Berufsanfänger passen.

Viele Betriebe gehen neue Wege, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und ihre Branchen attraktiver für Nachwuchs zu machen. Die von der Stadt und vom Regierungspräsidium ins Spiel gebrachte schulische Auslagerung von Ausbildungsberufen der Floristik und des Druckwesens könnte die Suche für Betriebe aus Freiburg erschweren. Der Grund: Zu kleine Klassen bedrohen die Fortführung des Schulbetriebs. Daher werden seit geraumer Zeit Ausbildungsgänge zusammengeführt, um überhaupt eine Beschulung zu ermöglichen. An den neuen Standorten sollen die Auszubildenden aus der gesamten Region Blockunterricht erhalten und für diese Zeit in Internaten untergebracht werden, was in Freiburg nicht umsetzbar wäre.

Hierbei sollte jedoch auch die Sicht der betroffenen Betriebe einbezogen werden. Diese fürchten, dass eine Verschiebung des Ausbildungsstandortes weg von Freiburg die Ausbildung noch unattraktiver macht und damit die jeweilige betriebliche Fortführung in Gefahr gerät. Welche Folgen das für die Innenstadt Freiburgs hätte, ist unklar. Der Einzelhandel ist einer der führenden Magnete, die einen Besuch in der Stadt attraktiv machen. Eine Entscheidung, die unseren Anstrengungen entgegenwirkt, Innenstadt, Tourismus und Handel zu stärken, muss wohlüberlegt sein.

Daher müssen die Bedürfnisse der Betriebe einbezogen werden. Es braucht dafür Zahlen und Prognosen für die künftige Entwicklung in den betroffenen Berufsfeldern.

Wir wollen eine Entscheidung dieser Tragweite nicht übers Knie brechen. Daher haben wir mehr Informationen angefragt und stehen im engen Austausch mit vielen betroffenen Betrieben und Schulen. Eine Verschiebung der Abstimmung macht daher Sinn, um die Entscheidung besser vorzubereiten. Einmal mehr zeigt sich, dass Freiburg dringende eine umfassende Strategie für die Zukunft des Berufsschulstandortes braucht.



Denkmalwürdige Gebäude in Gefahr!

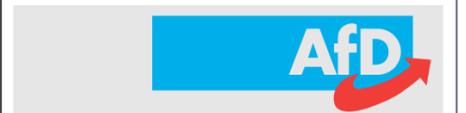
Auf manche Dinge ist in Freiburg einfach Verlass. Zum Beispiel auf eine prall gefüllte Abrissliste historischer, stadtbildprägender Gebäude ebenso wie eine Denkmalbehörde, die einem Bauträger keinen Abrisswunsch ausschlägt. Zuverlässig wird

historischen Gebäuden der Denkmalstatus abgesprochen, weil über die Jahre Veränderungen vorgenommen wurden.

Aktuell steht zum Abriss an die Reutebachgasse 37, erbaut 1788, eines der letzten Fachwerkhäuser Zähringens, gut erhalten. Denkmalschutz? Nein. Angeblich innen zu stark verändert. Oder eines der ältesten Gebäude in Günterstal in der Kybelsenstrasse: Denkmalstatus aufgehoben, innen zu stark verändert. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Der Denkmalschutz wird in Freiburg vollkommen ad absurdum geführt. Veränderungen im Innenbereich wirken sich nicht auf das Stadtbild aus, zumal an fast allen alten Gebäuden irgendwann Veränderungen vorgenommen wurden. Erst recht müsste das Münster abrisssgefährdet sein, denn bei ihm wurden sogar außen Anbauten hinzugefügt, so im 16. Jahrhundert an die Südfassade des romanischen(!) Querschiffs die Renaissance(!)-vorhalle.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, den Denkmalschutz zu stärken. FL hat vor Jahren schon Vorschläge in Stuttgart eingereicht, die leider völlig ohne Reaktion blieben. Es wird höchste Zeit, dass die Denkmalschutz-Richtlinien zugunsten des Erhalts von Gebäuden geändert werden.



Teuerungsspirale in Freiburg

Es ist atemberaubend, mit welchem Elan der links-grüne Gemeinderat in trauter Zusammenarbeit mit unserem Oberbürgermeister an der Teuerungsspirale dreht. Es geht in den letzten Monaten in fast allen Bereichen nach oben, und das Ende der Fahnenstange ist nicht abzusehen. Klimaprojekte müssen schließlich bezahlt und diverse Politgruppen bedacht werden. Es berappen Arbeiter, Angestellte, Mittelstand, Familien mit Kindern. Hier eine kleine Übersicht, was teurer geworden ist:

- Parken am Mundenhof und Anwohnerparken
- Kindertagesstätten
- Eintritt in Freiburger Bäder
- **Ganz neu: Allgemeiner Gebührenkatalog der Stadt**
- **Ganz neu: Parken am Opfinger See bis zehn Euro (im Sommer)**
- **Ganz neu: Abfallgebühren +15%**
- **Geplant: Parkgebühren Innenstadt 10%–15%**

Bei allem gespielten Unmut so mancher bürgerlicher Fraktion, wurde jede noch so freche Erhöhung letztlich durchgewunken. Lediglich die Linke hat mit der AfD gegen die Explosion bei den Abfallgebühren gestimmt. Unsere Vorschläge für ein moderates Vorgehen, um das Parkproblem am Opfinger See zu lösen, wurden abgeschmettert. Bei den Parkgebühren sind wir bald bei vier Euro pro Stunde. Mit uns nicht zu machen, mit der grünen Mehrheit samt Narrensaum schon.

Trinkflaschen für Grundschüler

Grund zur Freude für Kinder und Klima: Rund 7000 umweltfreundliche Edelstahlflaschen hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie in der vergangenen Woche an Freiburgs Grundschülerinnen und Grundschüler verteilt. Die Idee dazu hatten Jugendliche der Pestalozzi-Realschule im Rahmen des „Jugendforums.komm 2022.“

Ziel ist es, Plastikmüll zu vermeiden und die Familien darauf aufmerksam zu machen, dass Leitungswasser ein hochwertiges Lebensmittel ist. Die Trinkflaschen passen deshalb unter die Wasserspender in den Schulen, sodass die Kinder sie dort jederzeit befüllen können. Das Umweltschutzamt hat die Aktion mit dem Amt für Schule und Bildung finanziert. Auf den Flaschen prangt deshalb neben dem Stadtwappen auch das Motto „Ich tu was! Für Kinder, Jugend und Umweltschutz“. Freiburg fördert als Teil der Initiative Blue Community die Nutzung von Leitungswasser als Trinkwasser.

Im kommenden Jahr steigen die Abfallgebühren für Privathaushalte spürbar. Dem hat der Freiburger Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung nach einer kontroversen Debatte mit großer Mehrheit zugestimmt.

Im Haushaltstarif beläuft sich die Kostensteigerung je nach Größe und Behälterwahl auf 15,7 bis 16,5 Prozent. Im konkreten Beispiel heißt das: Ein Vierpersonenhaushalt zahlt im günstigsten Tarif künftig 237 statt 203 Euro jährlich. Gründe dafür sind die hohe Inflation, die CO₂-Bepreisung von Abfallverbrennung, höhere Personalkosten sowie das Defizit aus den Vorjahren. Die Stadt will prüfen, ob sie 2025 einen günstigeren Tarif mit vierwöchentlicher Abholung einführen kann.

Die Anhebung der Müllgebühren war ein kontroverses



Höhere Personalkosten sind einer der Gründe, warum die Müllgebühren angehoben werden.

Thema im Gemeinderat. Letztendlich gab es dennoch nur sechs Gegenstimmen von einer Stadt für alle und der AfD. Stadträtin Lina Wiemer-

Cialowicz von Eine Stadt für alle betonte, dass dieses Vorhaben hinsichtlich der vielen vorangegangenen Gebührenerhöhungen in diesem Jahr „we-

der vermittelbar noch gerechtfertigt“ sei. AfD-Stadtrat Detlef Huber bezeichnete das Vorhaben als „unsozial“. Bernhard Schänzle von der CDU

hingegen hielt den Schritt für das gerechtfertigte Ergebnis einer „einfachen mathematischen Gleichung“. Das müsse man „nicht prickelnd“ finden, aber dennoch hinnehmen.

Am meisten steigen die Abfallgebühren für Gewerbebetriebe, die Papier- und Kartonagenerzeugnisse entsorgen lassen: Weil der Papierpreis auf dem Sekundärstoffmarkt stark eingebrochen ist, liegt die Preissteigerung hier bei über 220 Prozent. Christoph Glück von der FDP/BfF-Fraktion kritisierte die hohe Belastung für Gewerbetreibende.

Laut der neuen Abfallwirtschaftssatzung müssen Freiburgerinnen und Freiburger außerdem ihre Müllbehälter künftig bereits bis 5.30 statt wie bisher bis 6 Uhr am Abfuhrtag bereitstellen. Hintergrund ist, dass die Abfallwirtschaft die Abholung so kurzfristig vorverlegen kann – zum Beispiel dann, wenn es besonders heiß ist. ☛

GEMEINDERAT VOM 28. NOVEMBER IN KÜRZE

■ Neue Leiterin des AKI

Vanessa Völkel wird neue Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie – das hat der Gemeinderat beschlossen. Sie wird ihre Stelle im Frühjahr 2024 antreten. Die 41-Jährige leitete in den vergangenen drei Jahren das Jugendamt des Landkreises Emmendingen. Außerdem lehrt sie die Diplom-Sozialarbeiterin an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zum Thema Kinderschutz und arbeitet auf Landes- und Bundesebene in mehreren Gremien mit. Von 2016 bis 2019 war sie beim Bayerischen Landesjugendamt tätig, mit Schwerpunkten wie Inobhutnahme, Gewalt in der Familie und Kinderschutz. Zudem hat sie 2020 berufsbegleitend einen Masterstudiengang in Sozialmanagement abgeschlossen.



■ Neue Leitung für Gender-Diversity

Der Gemeinderat hat Sulamith Hamra zur Leiterin der Geschäftsstelle Gender und Diversity gewählt. Hamra studierte Europäische Ethnologie und Geschichte in Berlin und promovierte in Göttingen im Fach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaften. Bis 2020 leitete sie die 45-Jährige das „House of Resources Berlin“, ein Projekt zur Stärkung von Organisationen für Migrantinnen und Migranten. Anschließend war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für angewandte Sozialwissenschaften in Stuttgart. Seit März 2022 leitete Hamra die Geschäftsstelle Gender und Diversity kommissarisch. Die Stelle ist Teil des Referats für Chancengerechtigkeit und begleitet den städtischen Gleichstellungsprozess sowie Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung.



■ Breitbandausbau geht voran

Zur Kenntnis genommen hat der Gemeinderat den Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand des Ausbaus von Glasfasern. Aktuell sind sieben Telekommunikations-Unternehmen im Glasfaserausbau in Freiburg tätig. In sieben Stadtteilen wird dieses Jahr der Ausbau abgeschlossen sein, drei weitere Stadtteile sind dabei, und in weiteren vier Stadtteilen wurden Teilbereiche erschlossen (Haslach, Brühl-Beurburg, Weingarten, Mooswald).

www.freiburg.de/breitbandausbau

■ Entschließung zum Radikalenerlass

Im vergangenen Jahr jährte sich zum 50. Mal der „Radikalenerlass“. Er wurde 1972 von der Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Titel „Grundsätze zur Frage verfassungsförderlicher Kräfte im öffentlichen Dienst“ beschlossen. In der Folgezeit wurden Tausende Berufsverbots- und Disziplinarverfahren eingeleitet. Als Zeichen einer offenen, toleranten, demokratischen Gesellschaft fordern ESFA, SPD/Kult, Grüne, JUPI und FL in einem gemeinsamen Antrag, das Thema wie bereits in anderen baden-württembergischen Großstädten auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen. Ziel ist eine Entschließung, in der die Landesregierung Baden-Württemberg aufgefordert wird, den Erlass ersatzlos und vollumfänglich aufzuheben, alle Betroffenen zu rehabilitieren und zu entschädigen. Voraussichtlich in seiner ersten Sitzung im neuen Jahr wird sich der Gemeinderat damit befassen.

■ Wohnungen nicht zweckfremden

Der Gemeinderat hat einstimmig dafür votiert, die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum im Wesentlichen fortzuführen. Eine solche Satzung gilt für maximal fünf Jahre, die aktuelle würde sonst Ende Januar 2024 außerkrafttreten. Außerdem hat der Rat, wie bereits 2018, das Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum bestätigt. Dieses hat die

Stadt 2014 erstmals erlassen – Hintergrund war der knappe Wohnraum in Freiburg. Laut Satzung dürfen Wohnungen nicht länger als sechs Monate leer stehen und auch nicht gewerblich genutzt werden, zum Beispiel als Ferienwohnung.

■ Zukäufe auf dem Münstermarkt

Die Stände auf der Nordseite des Münstermarkts dürfen künftig mehr Obst- und Gemüsesorten zukaufen – so der einstimmige Beschluss des Gemeinderats. Bislang galt, dass die Bauernstände nur regio-



nale Produkte von Betrieben zukaufen dürfen, die ebenfalls als Selbsterzeuger auf dem Münstermarkt sind. Diese Beschränkung gilt künftig nicht mehr, außerdem dürfen die Bauernstände zwischen Februar und Mai bis zu 30 Prozent überregionale Ware einkaufen, die sie sonst in der Sommersaison selbst anbauen: etwa Gemüsesorten wie Brokkoli, Radieschen, Endivien, Fenchel, Paprika oder Tomaten. Diese Produkte müssen aber entsprechend gekennzeichnet werden. Auf diese Weise soll das Sortiment attraktiver und die Betriebe sollen wirtschaftlich gestärkt werden. Der Vorschlag kam von der Freiburg Wirtschaft und Touristik, die als Betreiberin des Marktes das jahrzehntealte Zukaufrisiko nicht mehr zeitgemäß fand.

■ Gebühren neu kalkuliert

Ob Personalausweis, Geburtsurkunde oder Bauantrag – das Ausstellen von Dokumenten bedeutet Arbeit, und die kostet Geld. Auch eine Trauung unter freiem Himmel, die Aufbewahrung des abhandengekommenen Drahtesels im städtischen Fundfahrradkel-

ler oder die Vormerkung des Lieblingsbuchs in der Stadtbibliothek: Die Kosten für diese und weitere Dienstleistungen gibt die Kommune in Form von Gebühren an die Nutzenden weiter, ohne selbst daran zu verdienen. Um kostendeckend arbeiten zu können, werden die Verwaltungsgebühren regelmäßig an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst, bei Bedarf werden neue Gebühren für neue Services eingeführt – und hin und wieder auch abgeschafft. Ohne Diskussion stimmten die Rätinnen und Räte mit großer Mehrheit der nun überarbeiteten Kalkulation zu – nachzulesen in der Bekanntmachung ab Seite 8.

■ Teure Funde im Colombipark

Seit April wird der Colombipark zu einer attraktiven innerstädtischen Freizeitfläche mit großem Spielplatz umgestaltet. Wie bereits ausführlich berichtet, kamen bei den Bauarbeiten jahrhundertalte Überbleibsel aus Freiburgs Geschichte zutage. Für den Denkmalschutz ist das ein Fest, für die Bauarbeiten bedeutet es allerdings, dass sie länger dauern und teurer werden. Die archäologischen Mehrkosten von rund 950 000 Euro übernimmt das Land. Weitere gut 735 000 Euro muss die Stadt zusätzlich bezahlen, weil die Baupreise zwischenzeitlich stark gestiegen sind und außerdem der Bau einer neuen Stützmauer erforderlich ist. Der Gemeinderat hat den Mehrkosten mit großer Mehrheit zugestimmt.



■ Gemeinderat für faire Löhne

Die Stadtverwaltung hat dem Gemeinderat ausführlich dargelegt, wie sie sicherstellt und kontrolliert, dass bei Aufträgen

der Stadt oder von städtischen Töchtern an externe Auftragnehmer korrekte Löhne gezahlt werden. Damit hat sie eine Anfrage der SPD/Kulturliste vom Dezember 2022 beantwortet. Konkret geht es um die Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes. Bei der kurzen Aussprache machten alle Rednerinnen und Redner deutlich, dass es einen breiten politischen Konsens gebe und die öffentliche Hand Vorbildfunktion habe, wie es stellvertretend für alle Tim Simms von den Grünen formulierte.

■ Deutschlandticket ist großer Erfolg

Das Deutschlandticket hat zu einer deutlichen Steigerung der abgeschlossenen Abo-Verträge beim Regio-



verkehrsverbund Freiburg (RVF) geführt. Bei den Erwachsenen hat die Zahl der Abo-Verträge in diesem Jahr im Zeitraum zwischen April bis Oktober um rund 22 000 Abos (+68%) zugenommen. Jetzt hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, das Deutschlandticket in die Direktvergabe an die VAG zu integrieren und das Jugendticket-BW in das Deutschlandticket zu überführen. Dafür muss die Schülerbeförderungssatzung angepasst werden.

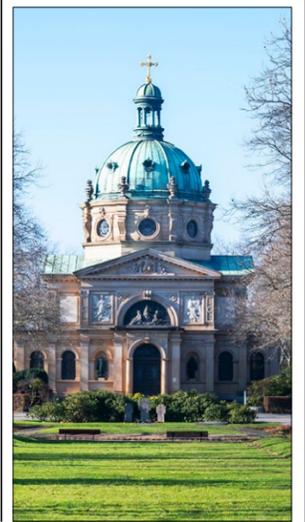
■ Mehr Ortschaftsräte in Munzingen

Die Anzahl der Ortschaftsräte in den Freiburger Ortschaften berechnet sich nach der Zahl ihrer Einwohner. Demnach stehen sowohl dem Rat in Munzingen als auch in Hochdorf bei der kommenden Kommunalwahl im Frühjahr 2024 mehr Sitze zu als bislang. Laut Gemeindeordnung kann der Ortschaftsrat entscheiden, ob er die Anzahl seiner Mitglieder erhöhen will. Während der

Ortschaftsrat in Hochdorf sich für die Fortsetzung des Status quo aussprach, hat Munzingen für eine Aufstockung votiert. Die dafür notwendige Änderung der Hauptsatzung hat der Gemeinderat jetzt einstimmig beschlossen.

■ Friedhofsgebühren steigen und sinken

Die Kosten für Bestattungen in Freiburg werden ab kommenden Jahr steigen. Das hat der Gemeinderat einstimmig entschieden. So kostet eine Erdbestattung ab 1. Januar 2024 knapp 1800 Euro, verglichen mit bislang rund 1630 Euro, eine Urnenbestattung beläuft sich auf 453 statt wie bislang auf 400 Euro. Günstiger werden hingegen die Gebühren für die Grabnutzung: Die 15-jährige Nutzung eines Reihenegrabs für Erdbestattung kostet künftig 346 statt 467 Euro, bei einer Aschenbeisetzung sinken die Gebühren von 353 auf 244 Euro. Hintergrund ist, dass bei der Grabnutzung in den der Neukalkulation zugrunde liegenden Jahren 2020/21 eine Kostenüberdeckung erzielt wurde, die Gebühren für die Bestattungen die Kosten jedoch nicht gedeckt hatten, hier also eine Unterdeckung verzeichnet wurde. Von der Stadt übernommen wurde ein interfraktioneller Antrag, nach dem für die Bestattung von Kindern unter einem Jahr die veranschlagte Gebühr von 504 Euro ersatzlos gestrichen wird. Freiburg liegt mit seinen Gebühren auf einem ähnlichen Niveau wie Stuttgart oder Mannheim. ☛



Kein „Wildwest“ auf dem Wohnungsmarkt

Stadt erstellt neuen Mietspiegel für 2025/26

Für die Jahre 2025/26 soll ein neuer Mietspiegel erstellt werden – das hat der Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen. Der Mietspiegel bietet eine Übersicht über die gezahlten Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt und berücksichtigt unter anderem die Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung; künftig soll auch die energetische Ausstattung mit einfließen.

Wie bereits in der Vergangenheit wird ein externes, unabhängiges Institut die Daten erheben und auswerten, außerdem werden zwischen Mai und August 2024 Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter befragt werden. Die Kosten für das Erstellen des neuen Mietspiegels werden aktuell auf 205.000 Euro veranschlagt. Ziel ist, dass die Verwaltung den Gemeinderat Ende 2024 über die Ergebnisse informiert und sie zur Beschlussfassung als Mietspiegel vorlegt.

Im Gemeinderat stieß der Mietspiegel auf ein überwiegend, aber nicht ausschließlich positives Echo. Kritik an den gesetzlichen Vorgaben übte Annemarie Reyers von Eine Stadt für alle: und zwar daran, dass bei der Erstellung nicht alle Mieten, sondern nur die der letzten sechs Jahre berücksichtigt werden. Damit treibe der Mietspiegel die Preise in die Höhe.

CDU-Stadtrat Klaus Schüle betonte, dass der Mietspiegel Transparenz schaffe, und Walter Krögner von der SPD/Kulturliste befand, dass er trotz all seiner Schwächen wichtig sei. „Was wäre denn die Alternative?“, fragte er und lieferte die Antwort gleich mit. „Das wäre Wildwest auf dem Freiburger Wohnungsmarkt.“ Und dieser sei schon „schlimm genug.“

Bürgermeister Martin Haag wiederum betonte, dass sich der Mietspiegel als Mietpreisbremse erweise, schließlich habe man alle Möglichkeiten ausgenutzt. Die Entscheidung im Rat fiel einstimmig, bei zwei Enthaltungen.



Bringt Klarheit: Was kostet welche Wohnung in welchem Stadtteil im Durchschnitt? Darüber gibt der Mietspiegel Auskunft.

Mobilfunknetze werden ausgebaut

Städtische Grundstücke als Standort möglich

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für einen Ausbau der Mobilfunknetze in Freiburg ausgesprochen. Auch städtische Liegenschaften sollen dafür infrage kommen. Außerdem hat er die Verwaltung beauftragt, städtische Infrastruktur und Immobilien für Mobilfunkanlagen nutzbar zu machen.

Bislang war das aufgrund der seit 2001 geltenden Mobilfunkbeschränkung nicht oder nur eingeschränkt möglich: Aus Sorge um die Strahlenbelastung konnte beispielsweise in einem Umkreis von 500 Metern um einen Kindergarten keine Mobilfunkanlage installiert werden. Diese Beschlüsse wurden jetzt aufgehoben.

Hintergrund sind die steigende Nachfrage nach mobilen



Datendiensten sowie die Versorgungsaufgaben des Bundes, die einen Ausbau beziehungsweise eine Verdichtung der bestehenden Mobilfunknetze erforderlich machen. Laut Sachstandsbericht der Verwaltung hat Freiburg ein annähernd flächendeckendes Mobilfunknetz; allerdings gibt es

wenige weiße Flecken, etwa in den Seitentälern von Opfingen, im Kappler Großtal oder im Bohrerthal oberhalb von Günterstal.

Das könne so nicht bleiben, sagte CDU-Stadtrat Klaus Schüle. Der Ausbau des Netzes sei „eine Frage der Teilhabe“, der allen Menschen in Freiburg die gleichen Möglichkeiten einräume. Auch Oberbürgermeister Martin Horn befand, der Ausbau sei „von hoher Notwendigkeit“. Den Ortschaftsräten seien die Pläne bereits vorgestellt worden.

Mehrere Gemeinderätinnen und -räte sprachen die Strahlenbelastung an, etwa Simon Sumbert von den Grünen: „Der größte Strahlenelement im Alltag ist das eigene Mobiltelefon“, betonte er, insofern könne jeder selbst entscheiden, welcher Strahlung er sich aussetze. Auch Jupi-Stadträtin Sophie Kessl griff das Thema auf, in gewohnt satirischer Weise. Wolf-Dieter Winkler von Freiburg Lebenswert hingegen mochte gesundheitliche Risiken nicht ausschließen; deshalb enthielt er sich bei der Abstimmung.

den, welcher Strahlung er sich aussetze. Auch Jupi-Stadträtin Sophie Kessl griff das Thema auf, in gewohnt satirischer Weise. Wolf-Dieter Winkler von Freiburg Lebenswert hingegen mochte gesundheitliche Risiken nicht ausschließen; deshalb enthielt er sich bei der Abstimmung.

Großer Schritt für neuen Stadtteil

Gemeinderat: Flächennutzungsplan für Dietenbach wird geändert

Mit großer Mehrheit hat der Gemeinderat eine Änderung des Flächennutzungsplans 2020 für den Stadtteil Dietenbach beschlossen – ein weiterer Meilenstein für den neuen Stadtteil. Die Änderung war erforderlich, weil im aktuellen Plan die zu bebauenden Flächen noch größtenteils für Landwirtschaft vorgesehen sind.

Ein Flächennutzungsplan, kurz FNP, ist dem Bauleitplan quasi vorgeschaltet und stellt dar, wo Flächen für Wohnungsbau, für gemischte Nutzung, für Grünflächen und Wald und für Gemeinbedarf, also etwa für die Gemeinschaftsschule oder die Stadtbahntrasse, liegen werden. Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Quartiere erfolgt dann in den Bebauungsplänen – der erste davon soll rund 1600 Wohnungen für 3400 Menschen schaffen und ist bereits in Arbeit; im Februar 2024 geht er in die zweite Offenlage.

In seiner Sitzung sollte der Gemeinderat eigentlich nur die Änderung des Flächennutzungsplans beschließen – doch in der Diskussion ging es dann noch mal um das Große und Ganze. Vorausgegangen waren zwei Anträge: Wolf-Dieter Winkler von Freiburg Lebenswert hatte gefordert, das Thema von der Tagesordnung zu nehmen, da die Verwaltung in Bezug auf die Trassenführung der Straßenbahnlinie voreingenommen sei; dieser Antrag wurde abgelehnt. Außerdem hatte Eine Stadt für alle gemeinsam mit ihm beantragt, einen Teil des Langmatenwäldchens als „Fläche für den Wald“ zu bewahren und



Hier geht's lang: Die Änderung des Flächennutzungsplans bringt Dietenbach weiter voran.

nicht mit Wohnungen zu bebauen – auch dieser Antrag fand keine Mehrheit.

Wald versus Wohnen

Das Thema Walderhalt sei zwar wichtig, kontierte Baubürgermeister Martin Haag, aber: „Es geht nicht nur um Wald, sondern auch um den Bau von Wohnungen und darum, die Wirtschaftlichkeit zu erhalten.“ Der Planungsprozess sei lange und demokratisch gewesen, und seit dem Bürgerentscheid im Jahr 2019 habe die Verwaltung die Pläne immer wieder modifiziert.

Grünen-Stadtrat Simon Sumbert erzählte, dass er im Rieselfeld aufgewachsen sei und davon profitieren durfte, dass Freiburg sich für diesen neugestalteten Stadtteil entschieden hatte. Dass die Rieselfelder beim Bürgerentscheid 2019 mehrheitlich

für Dietenbach gestimmt hätten, habe ihn stolz gemacht: „Das war keine Entscheidung für den eigenen Hinterhof, sondern für ganz Freiburg.“ Was Wald- und Grünflächen angehe, räumt er ein: „Zur Ehrlichkeit gehört: An keinem der benachbarten Ökosysteme wird der Bau des neuen Stadtteils spurlos vorbeigehen.“ Aber die Grünen würden sich dafür einsetzen, die Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Kompromisse gefragt

Gregor Mohlberg von Eine Stadt für alle stellte die Frage, ob Dietenbach so wie geplant noch realisierbar sei, aber Prämissen sei: „Wir wollen diesen Wohnraum.“ Ludwig Striet (SPD/Kulturliste) betonte, dass es ohne Kompromisse nicht gehe. „Jede Abholzung eines Baumes tut mir weh, aber Woh-

nen ist auch für unsere Kinder und Kindeskindern wichtig.“ Wolf-Dieter Winkler lehnte die Änderung des FNP klar ab und verwies auf den Naturschutzbund, der sich im Netzwerk „Hände weg vom Dietenbachwald“ für den Erhalt des Waldes engagiert.

Im Anschluss an die kurze Debatte betonte Bürgermeister Haag, es gelte, ökonomische, ökologische und soziale Belange zu beachten. „Das erfordert etwas, das vielleicht gerade nicht mehr so angesagt ist: den guten Kompromiss.“ Danach stimmte der Gemeinderat der Vorlage mit großer Mehrheit, bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme, zu. Das sei „ein großes Zeichen Ihrer Unterstützung“, so das Fazit von Oberbürgermeister Martin Horn. „Damit haben wir einen weiteren Schritt gemacht.“

Faire Lösung im Freiburger Osten

Gemeinderat befürwortet Zukunft der Sportachse-Ost

Einstimmig hat der Gemeinderat das Konzept für die Zukunft der Sportachse-Ost sowie die Verlängerung des Mietvertrags mit dem SC Freiburg für das Dreisamstadion beschlossen. Lediglich vier Ratsmitglieder enthielten sich.

Mit dem Ratsbeschluss kommt jetzt also die bereits ausführlich vorgestellte Lösung: Die Stadt wird den Mietvertrag mit der Uni für die Tennisplätze zwischen den Sportgeländen von FT und PTVS kündigen, um dort den Bau eines Multifunktionsfelds zu ermöglichen. Das wird von beiden Vereinen genutzt und kommt insbesondere dem Jugend- und Breitensport zugute.

Der Sportclub Freiburg, dritter betroffener Verein in der Sportachse, kann wie erhofft das Dreisamstadion langfristig mieten und damit dem Frauenteam endlich bundesliga-taugliche Rahmenbedingungen ermöglichen. Auch die aktuell in der dritten Liga spielende zweite Herrenmannschaft hat hier ihre neue Heimat. Im Gegenzug beteiligt sich der Sportclub mit 300.000 Euro an der Entwicklung der Sportachse. Außerdem stellt der SC bis zur Fertigstellung des neuen Multifunktionsplatzes Trainingsflächen am Dreisamstadion zur Verfügung und wird zusätzlich rund 6,5 Millionen Euro rund ums Stadion investieren.



Breiten- statt Tennissport: Auf dem Areal der Uni-Tennisplätze an der Dreisam (gelb markiert) ist Platz für ein neues Multifunktionsportfeld. Unten ist das Dreisamstadion zu sehen.

Konzept fürs Uni-Tennis

In der gemeinderätlichen Aussprache machten Rednerinnen und Redner fast aller Fraktionen deutlich, dass sie das Gesamtpaket für eine gute, faire Lösung halten. Ohne Zweifel, so Grünen-Stadtrat Lars Petersen, gebe es aber Zielkonflikte, die eine „Abwägung unumgänglich“ machten. Für den Uni-Tennissport und den vom Umzug der SC-Damen betroffenen Verein Blau-

Weiß Wiehre forderte er eine gute Perspektive. Ein interfraktioneller Antrag, der für beide eine Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten forderte, wurde von der Verwaltung übernommen.

Lina Wiemer-Cialowicz von Eine Stadt für alle freute sich vor allem für die SC-Damen, deren bisherige Bedingungen für einen Bundesligisten „eher unwürdig“ gewesen seien. Stefan Schillinger (SPD/Kulturlis-

te) gab Einblicke in die sechs Jahre lange Vorgeschichte, bezeichnete die gefundene Lösung aber als „mehr als respektabel“. Martin Kotterer (CDU) führte ein Freiburger Grundproblem an: „Wir haben für viele Dinge zu wenig Flächen.“ In der Abwägung sei aber klar, dass der Breitensport Vorrang habe.

Sophie Kessl (Jupi) wünschte sich gewohnt satirisch einen „fairen sportlichen Wettkampf“ um die Flächen, beispielsweise zwischen Christian Streich und Uni-Rektorin Kerstin Kriegelstein. Ganz kurz fasste sich AfD-Stadtrat Detlef Huber: „Das ist ein guter Kompromiss. Nicht alle sind glücklich, aber der Breitensport profitiert.“

Kritik ja, aber kein Nein

Eher kritisch äußerte sich Franco Orlando (FDP/BfF). Diese Entscheidung mache „keinen richtigen Spaß“, den Uni-Tennissport bezeichnet er als „Bauernopfer“. Noch weiter ging Johannes Gröger (FW). „Eine Lösung, die ein neues Problem schafft, ist keine Lösung.“ Wolf-Dieter Winkler (Freiburg Lebenswert) präsentierte eine alternative Lösung: Ein Teil der Tennisplätze könne erhalten werden, wenn die neue FT-Kita auf den Parkplätzen errichtet würde.

Dem konnte oder wollte die Ratsmehrheit nicht folgen – die Schlussabstimmung brachte ein klares Votum für die Sportachse-Ost.

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 9. BIS ZUM 23. DEZEMBER

Gemeinderat & Ausschüsse

Die Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen sind in der Regel eine Woche vor dem Termin unter www.freiburg.de/GR abrufbar. Bitte beachten: Nicht zu jedem Tagesordnungspunkt findet eine Aussprache statt. Wer ein entsprechendes Hörgerät trägt, kann bei Sitzungen im Ratssaal des Innenstadtrathauses die induktive Höranlage nutzen.

- Gemeinderat Di, 12.12.
• Änderung des Redaktionsstatus für das Amtsblatt
• Marke und Corporate Design „Freiburg“
• Inklusionsleistungen in Kitas
• Neugestaltung der Trägerschaft des SBBZ
• Abgabe von dualen Ausbildungsgängen an Beruflichen Schulen
• Neues Jugendzentrum Münzingen
• Städtebauliche Entwicklung der Sinti-Siedlung Am Lindenwäldle/Ahornweg
• Weiterentwicklung in der Wohnungshilfe
• Ombudsstelle Jobcenter
• Soziokulturelles und integratives Gesamtkonzept für den Stühlinger Kirchplatz
• 2. Finanzbericht 2023
• Mittelfristige Finanzplanung
• Neue Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt
• Evaluation der Stachionverordnung
• Änderung des Flächennutzungsplans „Kleineschholz“
• Bebauungsplan „Quartier Kleineschholz“
• Vermarktungskonzept Quartier Kleineschholz
• Bebauungsplan „Hinter den Gärten“
• Bebauungsplan Eckbereich „Basler Landstraße/Am Mettweg“
• Bebauungsplan „Schloss Ebnet“
• Bebauungsplan „Südlich Immentalstraße“
• Nachtrag Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung
• Städtebauliche Sanierungsverfahren 2024
• Aktueller Stand zum Eisstadion
• Anschluss der Bebelstraße an die B 294 (Autobahnzubringer Nord)
• Aktueller Stand zum Stadttunnel
• Fortschreibung der Parkgebührensetzung
• Neuer Stadtteil Dietschbach: Optionsvertrag für Baublock 1.11 Neuer Ratssaal 16 Uhr



Letzte Sitzung des Gemeinderats vor der Weihnachtspause

Am Dienstag, 12. Dezember, um 16 Uhr tagt der Gemeinderat ein letztes Mal in diesem Jahr. Wie immer können interessierte Bürgerinnen und Bürger der Sitzung im Neuen Ratssaal des Innenstadtrathauses beiwohnen. Allerdings sollten Zuhörende Sitzfleisch mitbringen. Die Tagesordnung ist zum Jahresende vollgepackt mit spannenden stadtpolitischen Themen: vom neuen Eisstadion über Kleineschholz bis zum Stadttunnel. Auch das neue Jahr hat kommunalpolitisch viel Aufregendes zu bieten: Im Juni findet die Gemeinderatswahl statt.

- Samstag, 23.12.
• Pling Glöckchen, Plingelingeling 18 Uhr

Städtische Museen

Buchungen unter Tel. 201-2501 oder per Mail an museums paedagogik@stadt.freiburg.de

- Augustinermuseum
Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert.
Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di-So 10-17 Uhr, Fr bis 19 Uhr
Ausstellung
• Wilhelm Hasemann und die Erfindung des Schwarzwalds bis 24.3.2024

- Veranstaltungen
• Orgelmusik im Augustinermuseum Sa, 16./23.12 12 Uhr
• Familiennachmittag: Das Kind in der Grippe So, 17.12. 14-16 Uhr
• Führung: Wilhelm Hasemann So, 10./17.12. 10.30 Uhr
• Kombiführung: Wilhelm Hasemann und Treffpunkt Gutach Fr, 15.12. 17 Uhr
• Augustinerfreunde führen: Erschließung des Schwarzwalds So, 17.12. 11 Uhr
• Kunstpause: Weihnachtsdarstellungen Mi, 20.12. 12.30 Uhr

- Haus der Graphischen Sammlung
Zeichnungen, Druckgrafiken und Fotografien. Salzstr. 32, Tel. 201-2550, Di-So 10-17, Fr bis 19 Uhr
Ausstellung
• Erinnerungen schaffen: Japanische Fotografien bis 28.4.2024

- Veranstaltungen
• Kunstpause: Erinnerungen erhalten Mi, 13.12. 12.30 Uhr
• Führung: Japanische Fotografien Sa, 16.12. 15 Uhr

- Museum für Neue Kunst
Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945 neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di-So 10-17 Uhr, donnerstags bis 19 Uhr
Ausstellung
• Köpfe - maskiert, verwandelt bis 14.2.2024

- Veranstaltungen
• Führung: Köpfe So, 10./17.12. 15 Uhr
• Gespräch: Jour Fixe mit Felicitas Dierig Do, 14.12. 18 Uhr
• Führungen: Köpfe Do, 21.12. 18 Uhr

- Museum Natur und Mensch
Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di-So 10-17 Uhr, Di bis 19 Uhr
Ausstellung
• Kristallmagie bis 14.1.2024

- Veranstaltungen
• Führung: Welt der Edelsteine So, 17.12. 14 Uhr
• Taschenlampenführung: Welt der Edelsteine Di, 19.12. 19.30-20.30 Uhr

- Archäologisches Museum Colombischlössle
Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di-So 10-17 Uhr, Mi bis 19 Uhr
Ausstellung
• KeltenKids: Eine Reise in die Steinzeit bis 1.9.2024

- Veranstaltungen
• Familiennachmittag: KeltenKids - eine Reise in die Eisenzeit So, 10.12. 14-16 Uhr
• Afterwork: Kostümführung mit Aperitif Mi, 13.12. 17.30 Uhr
• Kurzführung: Leben im keltischen Oppidum Fr, 15.12. 15-16 Uhr

- Museum für Stadtgeschichte - Wentzingerhaus
Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di-So 10-17 Uhr
Veranstaltungen
• Kurzgeschichte(n): Lebensmittel-punkt Münster Fr, 15.12. 12.30-13.15

- Dokumentationszentrum Nationalsozialismus
Tel. 201-2554
• Webtalk: Deutsch-französische Erinnerungskultur zwischen Weltkrieg und Nationalsozialismus? Mi, 13.12. 20.15 Uhr

Planetarium

Bismarckallee 7g, Tel. 3890630, www.planetarium-freiburg.de service@planetarium-freiburg.de

- In Klammern steht, ab welchem Alter eine Vorstellung geeignet ist.
Samstag, 9.12. 19.30 Uhr
• Galaxis (12)
Sonntag, 10.12.
• Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
• Schwarze Löcher (8) 16.30 Uhr

- Dienstag, 12.12.
• Feuer! Wie Sauerstoff die Welt veränderte (12) 19.30 Uhr

- Mittwoch, 13.12.
• Die Entdeckung des Kosmos (8) 15 Uhr

- Freitag, 15.12.
• Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
• Einsteins Universum (12) 19 Uhr

- Samstag, 16.12.
• Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
• Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
• Auroras (12) 19.30 Uhr

- Sonntag, 17.12.
• Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
• Planeten: Expedition ins Sonnensystem (8) 16.30 Uhr

- Dienstag, 19.12.
• Der aktuelle Sternenhimmel (12) 19.30 Uhr

- Mittwoch, 20.12.
• Schwarze Löcher (8) 15 Uhr

- Freitag, 22.12.
• Es war einmal in Bethlehem (5) 15 Uhr
• Galaxis (12) 19.30 Uhr

- Samstag, 23.12.
• Es war einmal in Bethlehem 15 Uhr
• Reise durch die Nacht (8) 16.30 Uhr
• Einsteins Universum (12) 19.30 Uhr

Städtische Bäder

Aktuelle Infos unter www.badeninfreiburg.de

- Keidel-Therme
An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850, www.keideltherme.de
• täglich 9-21 (Sauna ab 10 Uhr)
Hallenbad Haslach
Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520
• Di-Fr 14-20 Uhr
• Sa/So 9-16 Uhr

- Westbad
Ensisheimer Straße, 9, Tel. 2105-510
• Mo/Mi/Fr 10-21 Uhr
• Di/Do 7-21 Uhr
• Sa/So 10-18 Uhr

- Faulerbad
Faulerstr. 1, Tel. 2105-530
• Mo-Do 6-8 Uhr
• Mo Fr 13-20 Uhr
• Fr 8-12 Uhr
• Sa 9-11 (Senioren und Schwangere) 15-20 Uhr
• So 9-18 Uhr

- Hallenbad Hochdorf
Hochdorfer Str. 16b, Tel. 2105-550
• Di/Do 18-20 Uhr
• Do 9.30-11 Uhr (Senioren und Schwangere) 15-20 Uhr
• Fr 15-20 Uhr
• Sa (Spielenachmittag) 14-18 Uhr
• So 8.30-13 Uhr

- Hallenbad Lehen
Lindenstr. 4, Tel. 2105-540
• Di/Do 14-16 Uhr
• Sa 12.30-14 Uhr
• So (Senioren und Schwangere) 15-20 Uhr
• Sa (Spielenachmittag) 14-16 Uhr

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 3689510, info@vhs-freiburg.de, Mo-Do, 9-18 Uhr, Fr, 9-12.30 Uhr, Anmeldung auch für Einzelveranstaltungen erforderlich.

- Stadtbibliothek Freiburg
Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, stadtbibliothek@stadt.freiburg.de
Di-Fr 10-19 Uhr, Sa 10-15 Uhr; Rückgabeautomat: Mo-So 6-23 Uhr.
• Lesekreis französische Literatur Di, 12.12. 16 Uhr
• Lesung mit Felix Lee: „China, mein Vater und ich“ Di, 12.12. 19.30 Uhr
• Sprachcafé für Deutsch Anfänger_innen Mi, 13./20.12. 14-16 Uhr
• Online Deutsch lernen Mi, 13./20.12. 14-16 Uhr
• Do, 14./21.12. 14-16 Uhr
• Gaminngnachmittag für Kinder Di, 12./19.12. 15.30-17 Uhr
• Fr, 15.12. 15.30-17 Uhr
• Sprachcafé Deutsch Mi, 13./20.12. 16-18 Uhr
• Do, 14./21.12. 14-18 Uhr
• 3D-Druck Weihnachtsspezial: Weihnachtsdeko drucken Do, 14.12. 11 Uhr
• Unsere Stadtbibliothek: 3D-Druck und -Scanner Einführung Fr, 15.12. 16 Uhr
• Sprachcafé: Deutsch für Frauen Di, 19.12. 10 Uhr
• Lesetreff mit Ursula Dietrich Di, 19.12. 10 Uhr
• Vorlesestunde Do, 21.12. 15.30 Uhr

- Stadtbibliothek Haslach
im ehemaligen Kinder- und Jugendtreff Haslach, Carl-Kistner-Str. 59, Tel. 201-2261, Di-Fr 9.30-12 Uhr und 13-18 Uhr, stadtbibliothek-haslach@stadt.freiburg.de
• Freies Gamen Di, 12./19.12. 15-18 Uhr
• Fr, 15./22.12. 15-18 Uhr
• Vorlesespaß in 30 Minuten Mi, 13.12. 16 Uhr
• Elterncafé Mi, 13.12. 16 Uhr
• Gesellschaftsspieltreff Do, 14.12. 16-18 Uhr
• „Moving Words“ Literaturkreis Do, 14.12. 17 Uhr

- Manga- und Animetreff Fr, 15.12. 18 Uhr
• VR-Brillen testen Di, 19.12. 16 Uhr
• Bilderbuchkino: „Brunis Weihnachtsfest“ Mi, 20.12. 16 Uhr
• Sprachtreff Do, 21.12. 16 Uhr

- Stadtbibliothek Mooswald
Falkenbergerstr. 21, Tel. 201-2280
Di-Fr 10.30-13.30 und Di-Do 15-18 Uhr
stadtbibliothek-mooswald@stadt.freiburg.de
• Bilderbuchkino Mi, 20.12. 15.30 Uhr
• Erzähltheater Kamishibai Do, 21.12. 15.30 Uhr

- Mediothek Rieselfeld
Maria-von-Rudloff-Platz 2, Tel. 201-2270, Di/Do/Fr 13-18 Uhr; Mi 10-18 Uhr, stadtbibliothek-rieselfeld@stadt.freiburg.de
• Die Stunde Ohrenschaus Mi, 13./20.12. 16-16.30 Uhr
• Pen and Paper: Rollenspieltreff Sa, 16.12. 13-19 Uhr
• Bilderbuchkino im Rieselfeld Mo, 18.12. 16 Uhr
• Büchertreff in der Mediothek Mi, 20.12. 19.30 Uhr

- Europe Direct Freiburg
Münsterplatz 17, 3. OG
• Offene Sprechstunde Di-Mi 14-16 Uhr

Dies & Jenes

- Musikschule Freiburg
Turnseestr. 14, Tel. 88851280, www.musikschule-freiburg.de info@musikschule-freiburg.de

- Waldhaus Freiburg
Bildungs- und Informationszentrum zu Wald und Nachhaltigkeit, Wonnhaldenstr. 6, Tel. 896477-10, www.waldhaus-freiburg.de
Öffnungszeiten: Di-Fr 10-16.30 Uhr, Sonn- und feiertags 12-17 Uhr. Telefonische Anfragen und Reservierungen: Di-Fr 9-12.30 Uhr
Ausstellung
• Europäische*r Naturfotograf*in des Jahres bis 17.3.2024

- Auf Jahr und Tag
Vortragsreihe zu Orten im frühneuzeitlichen Freiburg www.freiburg-geschichte.de
• Der Stadtwald: Unverzichtbare Ressource (Paulusaal, Dreisamstr. 3) Mo, 18.12. 19 Uhr

Abfall & Recycling

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF), Tel. 767070 www.abfallwirtschaft-freiburg.de Service-Center: Mo-Do 8-12 und 13-17 Uhr, Fr 8-12/13-15.30 Uhr

- Recyclinghöfe
Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchsgütern, Schnittgut und Schadstoffen aus Privathaushalten St. Gabriel (Liebigstraße)
Di 9-12.30/13-18 Uhr
Fr, Sa 8-13 Uhr
Haslach (Carl-Mez-Straße 50)
Do 8-16 Uhr
Sa 9-16 Uhr
Waldsee (Schnaitweg 7)
Mi 9-16 Uhr
Sa (keine Schadstoffe) 9-13 Uhr

Umschlagstation Eichelbuck
Eichelbuckstraße, Tel. 7670570
Anlieferung von Sperrmüll
Mo-Do 7.15-11.45/13-16 Uhr
Fr 7.15-12.15/13-15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9-12.45 Uhr

Ämter & Dienststellen

Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement
Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, abi@stadt.freiburg.de

Bürgerservice-Zentrum
buergerservice@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/termine oder Tel. 201-0

Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz, Tel. 201-1111, buergerberatung@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/buergerberatung Mo-Fr 8-16 Uhr

Telefon-Service-Center
Tel. 201-0 und 115
Mo-Fr 8-18 Uhr

Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)
Europaplatz 1, Empfang: Tel. 201-8310, www.freiburg.delaki aki@stadt.freiburg.de

Amt für Soziales (AFS)
Fehrenbachallee 12, Empfang: Tel. 201-3507, www.freiburg.delafs afs_empfang@stadt.freiburg.de

Amt für Migration und Integration (AMI)
Berliner Allee 1, Tel. 201-6301 www.freiburg.delami ami@stadt.freiburg.de

Amt für öffentliche Ordnung
Fehrenbachallee 12
• Fundbüro: Tel. 201-4827, -4828 fundbuero@stadt.freiburg.de

Veranstaltungen und Gewerbe: Tel. 201-4860 gewerbe@stadt.freiburg.de

Sicherheit und Ordnung: Tel. 201-4860 polizei@stadt.freiburg.de

Waffen- und Sprengstoffrecht: Tel. 201-4857, -4869, -4888 waffenbehoerde@stadt.freiburg.de

Fahrerlaubnisse: Tel. 201-4931 fahrerlaubnisbehoerde@stadt.freiburg.de

Bußgeldabteilung: Tel. 201-4950, bussgeldbehoerde@stadt.freiburg.de

Gemeindevollzugsdienst / Vollzugsdienst der Polizeibehörde: Tel. 201-4923 vollzugsdienst@stadt.freiburg.de

Veterinärbehörde: Tel. 201-4965 veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Fachservice Ordnungsangelegenheiten: Tel. 201-4931

Beratungszentrum Bauen
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4390, bzb@stadt.freiburg.de www.freiburg.delbzb

Eigenbetrieb Friedhöfe
Friedhofstr. 8, Tel. 201-6602 www.freiburg.delfriedhof ebf@stadt.freiburg.de

Bestattungsdienst: Tel. 273044 rund um die Uhr

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) mit Patientenfürsprechern
Escholstr. 86, www.freiburg.de/ibb
• IBB-Stelle: donnerstags 17-18 Uhr
• Tel. 201-3639, ibb@stadt.freiburg.de

Patientenfürsprecher: jeden 1. und 3. Donnerstag 17-18 Uhr, patientenfuersprecher@stadt.freiburg.de, Tel. 208-8776 (mit AB)

Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita
Fahrenbergplatz 4, Tel. 201-8408, kinderbetreuung@stadt.freiburg.de

Jugend-/Kinderbüro im Jugendbildungswerk Freiburg
• Jugendbüro: Tel. 79197990 info@jugendbuero.net www.jugendbuero.net
• Kinderbüro: Tel. 79197918 kinderbuero@jbw.de www.kinderbuero-freiburg.de

Kontaktstelle Frau und Beruf
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-1731 frau_und_beruf@stadt.freiburg.de www.frauundberuf-bw.de/freiburg-so

Ortsverwaltungen
Informationen und Kontakt: www.freiburg.delortschaften

Seniorenbüro mit Pflegestützpunkt
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-3032 www.freiburg.delsenoren seniorenbuero@stadt.freiburg.de

Stadtarchiv
Grünwälderstr. 15, Tel. 201-2701 stadtsarchiv@stadt.freiburg.de www.freiburg.delstadtarchiv • geschlossen bis 2.1.2024

Standesamt
Rathausplatz, standesamt@stadt.freiburg.de, Termine: Tel. 201-0 www.freiburg.delstandesamt
In den Ortschaften ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig.

Wegweiser Bildung
Eingang Stadtbibliothek Münsterplatz 17, Tel. 201-2020 info@wegweiser-bildung.de www.wegweiser-bildung.de Di 10-13 Uhr, Di-Fr 14-17 Uhr

Wohngeld / Wohnberechtigungsscheine
Fahrenbergplatz 4, Tel. 201-5480 www.freiburg.delwohngeld

KURZ GEMELDET

■ Wer spendet Stammzellen?

Mit einer Typisierungsaktion sucht das Theater Freiburg nach einer Stammzellenspende für den dreijährigen Karl. Er ist der Sohn einer Theatermitarbeiterin und an Blutkrebs erkrankt. Die Aktion findet in Kooperation mit der Stammzelldatei der Uniklinik an zwei Adventssamstagen im Theaterfoyer statt:

- Sa, 9.12., 14.30–19 Uhr
- Sa, 16.12., 16.00–20 Uhr

Eine Typisierung per Wangenabstrich dauert nur einen kurzen Moment, für Blutkrebs-erkrankte ist sie oft die einzige Überlebenschance.

➊ Mehr Informationen zur Stammzellspende unter: www.freiburger-stammzelldatei.de

■ FWTM finanziert Weihnachtslichter

Um die Freiburger Einzelhändlerinnen und -händler zu unterstützen und für weihnachtliches Flair in der Innenstadt zu sorgen, übernimmt die Freiburg Wirtschaft Touristik die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung: und zwar sowohl beim Weihnachtsmarkt als auch in der Kaiser-Joseph-Straße, der Bertoldstraße und der Rathausgasse. Die Instandhaltung und Montage der Lichter werden traditionell auch durch



Beiträge der Einzelhändlerinnen und -händler finanziert. Während der Coronapandemie hatte die FWTM 2020 erstmalig die Kosten übernommen. Im vergangenen Jahr wurde die Anlage modernisiert, sodass durch neue Leuchtmittel rund 70 Prozent des Stromverbrauchs eingespart werden. Auch den privaten Initiativen, die die Weihnachtsbeleuchtung in der Gerberau und der oberen Altstadt organisieren, hat die FWTM Unterstützung angeboten. Gemeinsam wurden neben zahlreichen Lichtergirlanden mehr als 150 Herrnhuter Sterne aufgehängt.

■ Weiterbildung für Beratende

Für alle, die in Freiburg zu Bildungsthemen beraten, bietet der Wegweiser Bildung (Webi) Schulungen an. Im Rahmen der Reihe „Walk & Talk“ sind am Montag, 11. Dezember, von 15 bis 17 Uhr alle Beraterinnen und Berater in den Wegweiser Bildung in der Stadtbibliothek am Münsterplatz eingeladen. Dort stellt der Wegweiser Bildung sein Beratungs- und Informationsangebot vor und lädt zu einem adventlichen kollegialen Austausch ein.

■ Onlinekurs im Juni

In Kooperation mit dem E-Beratungsinstitut der Technischen Universität Nürnberg bietet der Webi im Juni 2024 einen sechswöchigen Onlinekurs zur Einführung in die Onlineberatung an. Der Kurs führt in unterschiedliche Konzepte und Methoden der Beratung per E-Mail, Chat und Video ein. Die Teilnehmenden setzen sich mit den grundlegenden Aspekten des Datenschutzes und der Organisation eines Onlineberatungsangebots auseinander. Die Fortbildung findet ausschließlich online statt vom 3. Juni bis zum 9. Juli 2024. Am Donnerstag, 14. Dezember, findet dazu von 16.30 bis 18.30 Uhr eine Online-Infoveranstaltung statt, bei der die Inhalte und Schwerpunkte der Weiterbildung vorgestellt werden.

➊ Infos und Anmeldung zu beiden Terminen unter veranstaltungen@wegweiser-bildung.de oder Tel. 0761 36895-87.

■ Beratungsstelle geschlossen

Die psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in der Krotzinger Straße 19b ist vorübergehend geschlossen. Grund ist ein Kabelbrand. Alle bereits vereinbarten und zukünftigen Beratungstermine können dennoch stattfinden – allerdings an anderen Standorten am Fahnenbergplatz 4 und in der Leisnerstraße 2.

➊ Beratung und Termine unter pb-fahnenbergplatz@stadt.freiburg.de und Tel. 201-8521 oder pb-leisnerstrasse@stadt.freiburg.de und Tel. 201-8511

So lebten die Kelten

Reise in die Eisenzeit: Neue Kinderausstellung im Archäologischen Museum

Seit Kurzem läuft im Archäologischen Museum Colombischlössle die Sonderausstellung „Kelten-Kids“. Dort machen über 140 Fundstücke, Nachbildungen und Illustrationen das Leben der Kelten vor über 2000 Jahren greifbar – und laden Klein wie Groß zum Mitmachen ein.

Die Zeitreise beginnt am Hafen. Die Kelten waren innovative Handwerksleute, die erstmals in Mitteleuropa Eisen verarbeiteten. Ihr Handelsnetz war entsprechend weit verzweigt. Wie bedeutend der Handel für die Kelten war, macht die Ausstellung mit einem großen Wandbild vom Getümmel am keltischen Hafen sowie einem nachgebauten Schiffsbügel greif- und vorstellbar.

■ Zum Mitmachen

Genau das ist das Ziel der Schau: Geschichte zugänglich und mit allen Sinnen vermitteln. Das betont auch Co-Projektleiterin Angelika Zinsmaier: „Wir wollen zeigen, wie die Kelten wirklich lebten, und uns dabei spielerisch den ausgestellten Fundstücken nähern.“ Vom Hafen geht es weiter in das Oppidum, eine keltische Stadt, wo sich der interaktive Charakter der Ausstellung besonders deutlich zeigt. Besucherinnen und Besucher schreiten durch das originalgetreue Stadttor auf den Marktplatz – und mitten hinein in den keltischen Alltag.

Am Marktstand können die Kinder Werkzeuge anfassen, mit Waren handeln und an zeitgenössischen Düften in Amphoren schnuppern. Wie oft hat man schon die Gelegenheit, Geschichte zu riechen? Ganz nebenbei lernen sie etwas über keltischen Tausch- und späteren Münzhandel. Einen echten Münzschatz aus der Keltenzeit gibt es hier auch zu bestaunen.

Keltisches Handwerk findet man auf dem Markt natürlich ebenfalls – von filigranen Fibeln bis hin zu typisch keltischen Tierfiguren wie dem ab-



Auf dem Markt: Hier können Kinder mit Lebensmitteln, Düften und Waren handeln – und der Lebenswelt der Kelten ganz nah kommen.

gebildeten Eber. Die tierischen Fundstücke seien bei den kleinen Museumsbesuchern besonders beliebt, weiß Angelika Zinsmaier aus Erfahrung.

■ Zu Hause bei Kelten

Wie sah es eigentlich bei einem keltischen Häuptling zu Hause aus? Auch darauf bietet das Museum eine Antwort. Wer Lust hat, kann im keltischen Wohnhaus Rundmühle



Foto: A. Killian

spielen, eine Keltenrüstung an- und sich selbst am Webrahmen ausprobieren.

Auch in keltische Kleidung können Besucherinnen und Besucher schlüpfen. Lange galten

die Hosen und bunten Karomuster der Kelten unter den Römern als barbarisch. Dann habe sich der Trend gewandelt, und die keltische Kleidung sei zum Exportschlager geworden, schmunzelt Co-Projektleiter Johannes Gier.

Neben den Mitmachstationen gibt es spannende Fundstücke wie ein Schwert, Schmuck und sogar Hausschlüssel zu sehen. All das können Archäologiefreunde und -freundinnen zwischen authentischen Lehmflechtwerkänden im Keltentempel erleben – eine stimmungsvolle Kulisse für Zeitreisende ab fünf Jahren.

■ Kleine Gallier

Die berühmtesten Kelten – oder Gallier, wie die Römer die Kelten im heutigen Frankreich nannten – sind wohl Asterix und Obelix. Auch sie finden ihren Platz im Museum: Ein großes Playmobil-Modell im Foyer zeigt einerseits amüsante Szenen mit den Comichelden, andererseits stellt es Fundorte und archäologische Exponate dar. Vom Oppidum in Alten-

burg-Rheinau über das Heidentor bei Egesheim bis zu den Grabhügeln in Kappel-Grafenhausen wird die keltische Welt lebendig.

■ Rahmenprogramm

„KeltenKids“ ist bis September 2024 zu sehen. Zur Ausstellung gibt es ein umfangreiches Rahmenprogramm: Von Führungen für Kinder und Erwachsene über inklusive Familienangebote und Kostümführungen bis hin zu einem Escape Game. In Workshops entstehen Gefäße aus Ton, mit Pflanzen gefärbte Tücher, selbst geschliffene Bernstein-Anhänger oder digitale Comic-Panels.

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des Archäologischen Museums ist an den Freitagen 15. und 22. Dezember der Eintritt ins Museum frei. Zusätzlich gibt es am Freitag, 15. Dezember, um 15 Uhr eine kostenfreie Schnupperführung.

➊ Archäologisches Museum, Rotteckring 5, Öffnungszeiten: Di–So 10–17 Uhr; Mi 10–19 Uhr. Eintritt: 7, ermäßigt 5 Euro. Unter 27 Jahren ist der Eintritt frei. www.freiburg.de/keltenkids

AUSSCHREIBUNG

Jetzt bewerben!

21.11. BIS 23.12.2024

Totensonntag findet kein Markt statt

WARENANGEBOT

Speisen, alkoholfreie und weihnachtsmarktypische Getränke

BEWERBUNGSFRIST

31.03.2024 – 23:59UHR

Süß- und Backwaren

Waren, welche für die Weihnachtszeit charakteristisch sind

Kinderfahrgeschäfte

BEWERBUNG UNTER bewerbung.fwtm.de

WEIHNACHTSMARKT FREIBURG

www.weihnachtsmarkt.freiburg.de

Buntes für den Baum

Basteln mit der Ehrenamtskarte

Wer dem weihnachtlichen Schmuck noch einen Farbkick verpassen möchte und wer zudem im Besitz einer Ehrenamtskarte ist, hat Glück: Ein japanisches Team nämlich bietet am Sonntag, 17. Dezember, von 15 bis 17 Uhr einen speziellen Weihnachts-Origami-Workshop an.

Voraussetzung zur Teilnahme: die Ehrenamtskarte. Die bekommen auf Antrag ehrenamtlich engagierte Freiburgerinnen und Freiburger – sie gilt bis Ende Juni 2024. Ge-

naues zum Antrag gibt's unter www.freiburg.de/ehrenamtskarte – oder bei Julia Littmann im Freiburger Zentrum für Engagement unter Telefon 0761 201-3055.

Acht Projektpartner bieten Vergünstigungen etwa beim Eintritt in Museen und Schwimmbäder, auf Messen und ins Planetarium, beim Theaterbesuch oder der Fahrt mit der Schauinslandgondel. Und jeden Monat gibt's extra Veranstaltungen nur für Ehrenamtskarteninhaber.

Los geht's im Dezember: ohne Anmeldung, ohne Bezahlung. Der japanische Kulturverein Kodomokai lädt ein, Buntes für den Baum als findige Origami-Kunst zu falten. Kleiner Tipp: Das lässt sich auch prima

als Hingucker an Geschenke knüpfen. Und im neuen Jahr geht's weiter mit anderen überraschenden „Specials“.

➊ www.freiburg.de/ehrenamtskarte



Foto: iStock/C. Solevnikola

Für eine starke City

Workshop zum Strategiekonzept Innenstadt

Zum zweiten Mal trafen sich kürzlich Vertreter und Vertreterinnen aus Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, Tourismus, Bildung, Kultur und Kreatives, Immobilien, Bürgerschaft, Politik und Vernetzung zu einem Workshop. Ziel ist, ein Strategiekonzept für eine starke und attraktive Innenstadt zu entwickeln.

Der Workshop stand unter dem Motto Orientierung. Dabei wurden Trends, die die Entwicklung von Innenstädten in den nächsten Jahren unterstützen und fördern könnten, anhand von drei Schwerpunkten diskutiert: „Einzelhandel in der Innenstadt“, „Multi-Funktionen in der Innenstadt“ und „Gesellschaft in der Innenstadt“.

Die Ergebnisse des zweiten Workshops werden aktuell aufbereitet und auf der Projektwebsite veröffentlicht. Sie bilden den Grundstein für die dritte und letzte Phase des Strategiekonzepts, in der Hand-

lungsempfehlungen für eine zukunftsfähige und attraktive Freiburger Innenstadt formuliert werden. Begleitend dazu wird der finale dritte Beteiligungsworkshop mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schlüsselgruppen am 27. Juni und am 4. Juli 2024 stattfinden.

Das Strategiekonzept ist das verbindende Element zwischen den Teilausteilen im Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und bildet den Kompass für die Entwicklung der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre.

➊ www.freiburg.de/strategiekonzept-innenstadt



Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 28. November 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010, vom 07. Juni 2011, vom 12. Juli 2011, vom 13. Dezember 2011, vom 26. November 2013, vom 28. Januar 2014, vom 17. November 2015, vom 14. November 2017, vom 12. November 2019 und vom 30. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau für die gesamte Stadtverwaltung

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Auskunft – auch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) –, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei ist	25,40 bis 2.399,90
2.	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	5,20 bis 11.187,30
3.	Ausweis, Bescheinigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	2,60 bis 170,20
4.	Amtliche Beglaubigung	
4.1	einer Unterschrift, eines Handzeichens oder Siegels	1,70 bis 85,10
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
4.2	der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift;	4,00 je weitere Fertigung 1,50
4.3	der Übereinstimmung einer Abschrift eines Schulzeugnisses mit der Urschrift	2,50
	Für Bewerbungszeugnisse in einer Abschlussklasse sowie bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen ist die erste Fertigung und Beglaubigung von Abschriften, Mehrfertigungen oder Kopien nach Bedarf bis maximal 5 Exemplaren gebührenfrei.	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	
5.	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung	4,40 bis 2.610,30
6.	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw., es sei denn, es handelt sich um eine Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 UVwG)	3,40 bis 1.005,90
7.	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch)	42,60 bis 10.478,80
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
8.	Kopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind	
8.1	bis DIN A3	
8.1.1	für die erste Seite	2,00
8.1.2	für jede weitere Seite	0,30
8.2	mit einem Format größer DIN A3	4,20 bis 509,70
9.	Ausdruck eines elektronischen Dokuments	
9.1	bis DIN A3	
9.1.1	für die erste Seite	2,00
9.1.2	für jede weitere Seite	0,30
9.2	mit einem Format größer als DIN A3	4,20 bis 690,60"

2. Das Gebührenverzeichnis Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement	
1.1	Ausstellung einer einfachen oder erweiterten Meldebescheinigung	8,00
1.2	Erteilung einer einfachen oder erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person	
1.2.1	persönlich oder schriftlich	17,00
1.2.2	per Internet über das Meldeportal	5,00
1.3	Sonstige Leistungen der Abteilung Bürgerservice je angefangene Viertelstunde	20,50
1.4	Bescheinigung über die Wählbarkeit eines Bewerbers zur Bürgermeisterwahl (Wählbarkeitsbescheinigung)	16,00
2.	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen	
2.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	
2.1.1	von 50.000,00 Euro	84,00
2.1.2	von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	126,00
2.1.3	von 250.001,00 bis 500.000,00 Euro	169,00
2.1.4	über 500.000,00 Euro	210,00
2.2	Mehrfertigung von lfd. Nrn. 2.1	8,00
2.3	Erteilung einer Freistellung bzw. eines Erlaubnisbescheides nach § 18 Landeswohnraumförderungs-gesetz (LWoFG)	175,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.	Amt für öffentliche Ordnung	
3.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/ den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in	
3.1.1	Fahrrad	
3.1.1.1	Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung	30,00
3.1.1.2	Bescheinigung über das Vorhandensein eines abhanden gekommenen Fahrrades im städtischen Fundfahrradkeller zur Vorlage bei einer Versicherung (Versicherungsbescheinigung)	10,00
3.1.2	sonstiger Gegenstand	
3.1.2.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	10 % des Wertes, mindestens 10,00
3.1.2.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro für Finder/in und Eigentümer/in	50,00 zzgl. 5 % des 500,00 Euro übersteigenden Wertes
3.2	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge; Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen.	
3.2.1	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	170,00
3.2.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	340,00
3.2.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	420,00
3.2.4	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	45,00 bis 110,00
3.2.5	Stellplatzgebühr für die Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	
3.2.5.1	für Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	7,50
3.2.5.2	für Fahrzeuge über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht pro Standtag	15,00
	Zu den Gebühren Nr. 3.2.5.1 und 3.2.5.2 sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	
3.3	Sondernutzung	
3.3.1	Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG BW	48,00 bis 1.015,00
3.3.2	Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG BW	97,00 bis 460,00
4.	Amt für Soziales	
4.1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins	gebührenfrei
4.2	Ersatzausstellungen	20,00
5.	Baurechtsamt	
5.1	Zweckentfremdung	
5.1.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung	292,02 bis 4.867,00
5.1.2	Negativattest	97,34 bis 486,70
5.1.3	Aufforderung nach § 12 der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Freiburg im Breisgau, Wohnräume wieder Wohnzwecken zuführen bzw. instand zu setzen	292,02 bis 4.867,00
5.1.4	Bei der Prüfung von Zweckentfremdungen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Genehmigung anderen Zwecken zugeführten Wohnraum fällt bei nachträglicher Genehmigung das Doppelte der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1 an.	
5.2	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis und der Kulturdenkmalliste	
5.2.1	Positive Auskunft	20,00
5.2.2	Negative Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist	10,00
5.3	Elektronischer Versand eines Dokuments, soweit er nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist	15,00
6.	Eigenbetrieb Friedhöfe	
6.1	Grabmalgenehmigung	
6.1.1	für Grabmale in Stein	96,88
6.1.2	für Grabmale in Holz mit Sockel/Fundament	96,88
6.1.3	für Abdeckplatten, Schrifttafeln und Kissensteine	96,88
6.1.4	für eine Erweiterung der vorhandenen Grabanlage	96,88
6.2	Sonstige Amtshandlung	
6.2.1	Bearbeitung eines Sterbefalls, der nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fällt (z.B. bei Urnenbestattungen, Ausgrabungen / Umbettungen)	155,00
6.2.2	Bearbeitung eines oder mehrerer weiterer Sterbefälle in derselben Grabstätte, die nicht unter die Grundgebühr für die Erdbestattung fallen (z.B. bei mehreren Ausgrabungen / Umbettungen in derselben Grabstätte)	77,50
6.2.3	nachträgliche Änderung eines Auftrags	25,58
6.2.4	Umschreibung eines Nutzungsrechts	77,50
6.2.5	Aufgabe eines Nutzungsrechts vor Nutzungsfristende	143,38
6.2.6	Ausstellen einer Ersatzgraburkunde	25,58
7.	Garten- und Tiefbauamt	
7.1	Baumschutz	
7.1.1	Bearbeiten von Anträgen im Rahmen des Anzeige-/Kenntnisgabeverfahrens nach § 7 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 3 der Baumschutzsatzung	
7.1.1.1	ohne Begutachtung	79,00 bis 790,00
7.1.1.2	mit Begutachtung	131,67 bis 842,66
7.1.2	Bearbeiten von Anträgen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Baumschutzsatzung	
7.1.2.1	ohne Begutachtung	158,00 bis 1.580,00
7.1.2.2	mit Begutachtung	210,67 bis 1.632,67
7.2	Sondernutzung	
7.2.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	
7.2.1.1	einfacher Aufwand	120,96
7.2.1.2	mittlerer Aufwand	241,93
7.2.1.3	hoher Aufwand	453,60
7.2.2	Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	37,80
7.2.3	Zusatzgebühr für Ortsbesichtigung pro Ortstermin	
7.2.3.1	einfacher Aufwand	45,36

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
7.2.3.2	mittlerer Aufwand	90,72
7.2.3.3	hoher Aufwand	181,44
7.3	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung	21,30 bis 511,26
7.4	Auskunft aus dem Nutzungsverzeichnis privater Leitungsverlegungen	18,39 bis 441,36
7.5	Bearbeitung eines Antrags zur Wertermittlung eines Kleingartens bei Pächterwechsel	164,45
7.6	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen nach § 127 Abs. 1 TKG	59,43 bis 89,15
8.	Rechnungsprüfungsamt	
	Prüfungstätigkeit für kommunale Stiftungen und Dritte je Stunde	120,00
9.	Stadtarchiv	
9.1	Auskünfte	
9.1.1	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte einschließlich der dazu erforderliche Ermittlungen, Aushebungen, Reponierungen und vergleichbare Leistungen je angefangene Viertelstunde, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei sind	15,00
9.1.2	Erteilung schriftlicher oder elektronischer Auskünfte für unterrichtliche, wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, soweit das private Interesse nicht überwiegt, bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde	gebührenfrei
9.2	Reproduktionen	
9.2.1	Bearbeiten von Digitalisierungsaufträgen, je angefangene Viertelstunde	15,00 (ggf. zzgl. Kosten externer Dienstleister)
9.2.2	Reproduktionen digitaler Dateien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind.	
9.2.2.1	Bilder, Karten, Pläne, Plakate, je Datei	3,00
9.2.2.2	Audio- und Videodateien, je Datei	7,00
9.2.3	Bearbeitung digitaler Reproduktionen, je angefangene Viertelstunde	7,00
9.2.4	Digitale Übermittlung, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei ist, oder Speichern auf Datenträger (inkl. Datenträger), pauschal	5,00
9.2.5	Werden die Reproduktionen für Schüler_innen, Auszubildende oder Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium gefertigt, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nrn. 9.2.1. - 9.2.4 um jeweils 50%.	
9.3	Anfertigung einer beglaubigten Papierkopie aus einem archivierten Personenstandsregister	20,00
9.4	Veröffentlichungsgenehmigung für urheberrechtlich geschützte Werke	
9.4.1	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung im Druck bei Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender und anderen Veröffentlichungsformen, je Vorlage	15,00
9.4.2	Genehmigung der einmaligen Veröffentlichung elektronischer Medien, je Vorlage	
9.4.2.1	nur Online-Publikation	20,00
9.4.2.2	Herausgabe eines E-Books zusätzlich zu einer gedruckten Publikation	10,00
9.4.3	Genehmigung der einmaligen Wiedergabe und Nutzung im Internet/Einbindung in Online-Dienste mit einer Auflösung von höchstens 80 dpi bzw. 200x300 Pixel unbefristet, je Vorlage	25,00
9.4.4	Genehmigung der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien (schriftliche, bildliche, audiovisuelle Quellen) in Filmen, Rundfunk und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung, je Vorlage	35,00
9.4.5	Genehmigung der Verwendung von Vorlagen in Ausstellungen oder bei Präsentationen in gewerblich genutzten Räumen oder zu gewerblichen Zwecken, je Vorlage	50,00
9.4.6	Liegt die Nutzung und Wiedergabe des Archivguts im öffentlichen Interesse, so kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
10.	Stadtbibliothek	
10.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	3,50
10.2	Einarbeitung eines ersetzten Mediums je Medium	5,00
10.3	Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
10.4	Vormerkung von Medien je Medium	1,00
11.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	
11.1	Genehmigungspflichtige Vorhaben nach § 11 der Stadtentwässerungssatzung	
11.1.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	495,00
11.1.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	414,00
11.1.3	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne und Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfung und der Beratung	1.022,00
11.1.4	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	289,00
11.1.5	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für baugleiche Einfamilienhäuser ab dem zweiten baugleichen Einfamilienhaus vom gleichen Bauherren mit Prüfung der Entwässerungspläne inkl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	185,00
11.1.6	Genehmigung eines Entwässerungsantrages für ein gewerblich/industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben mit Prüfung der Entwässerungspläne incl. Beratung ohne Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle	275,00
11.1.7	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus oder vergleichbare Bauvorhaben	230,00
11.1.8	Überprüfung der Grundleitungen und Anschlusskanäle inkl. der Überwachung der Dichtheitsprüfungen für ein gewerblich / industrielles Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhaus oder vergleichbarer Bauvorhaben	497,00

(Fortsetzung auf Seite 9)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
11.1.9	Überprüfung und Einmessung des neu hergestellten privaten Anschlussstutzens/Abzweigs an den öffentlichen Kanal mittels Kamerabefahrung	337,00
11.2	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	56,00
11.3	Zusätzlicher Überwachungsaufwand bei Wiederholung einer Dichtheitsprüfung je Person und angefangener Viertelstunde	50,00
11.4	Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangene Viertelstunde	50,00
11.5	Fachtechnische Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens je Person und angefangene Viertelstunde	50,00
11.6	Einsicht in Hausentwässerungsakten pauschal	105,00
11.7	Aktenkopie, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei:	
11.7.1	DIN A4 pro Kopie	0,50
11.7.2	DIN A3 pro Kopie	1,00
11.7.3	DIN A2 pro Kopie	3,50
11.7.4	DIN A1 pro Kopie	7,00
11.7.5	DIN A0 pro Kopie	14,00
11.8	Erstellen einer PDF-Datei je Seite	0,50
11.9	Kanalbeitragsbescheinigungen	47,00
12.	Stadtkämmerei	
12.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	8,00
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00
13.	Standesamt	
13.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	
13.1.1	für Personen ab 18 Jahren	27,00
13.1.2	für Personen unter 18 Jahren	10,00
13.1.3	für Berechtigte nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Berechtigte mit Anspruch auf Wohngeld und BAFÖG	gebührenfrei
13.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	17,00
13.3	Vorabübermitteln von Personenstandsunterlagen per Fax oder Mail	6,50
14.	Vermessungsamt (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)	
14.1	Bodenrichtwertbescheinigung nach § 196 Abs. 3 BauGB	
14.1.1	Ausstellen einer Bodenrichtwertbescheinigung	79,00 bis 223,00
14.1.2	Erteilung einer Bodenrichtwertbescheinigung für Personen, die im Rahmen der Festsetzungserklärung zur Grundsteuer einen Bodenrichtwert beantragen.	50 % der nach lfd. Nr. 14.1.1 festzusetzenden Gebühr
14.2	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	98,00 bis 590,00
Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.		

3. Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Freiburg im Breisgau als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde und als Ortspolizeibehörde

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Amt für öffentliche Ordnung	
1.1	Fischerei	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (zzgl. Fischereiabgabe)	40,00
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	40,00
1.1.2.2	Verlängerung	20,00
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	40,00
1.1.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	20,00
1.2	Gaststättenrecht	
1.2.1	Gaststättenerlaubnis bzw. befristete Gaststättenerlaubnis (§§ 2 bzw. 3 Abs. 2 GastG)	465,00 bis 4.665,00
1.2.2	Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis (§§ 9 bzw. 11 GastG)	230,00 bis 1.395,00
1.2.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	93,00 bis 495,00
1.2.4	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 4 GastG)	205,00 bis 310,00
1.2.5	Gestattung (§ 12 GastG)	
1.2.5.1	Gestattung	85,00 bis 1.285,00
1.2.5.2	Gemeinnützige Vereine, Verbände, Parteien und Wählerinitiativen soweit es sich nicht um eine Großveranstaltung handelt.	75 % der nach lfd. Nr. 1.2.5.1 festzusetzenden Gebühr
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	135,00 bis 205,00
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.7.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 18 GastG)	69,00 bis 135,00
1.2.7.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	185,00 bis 1.395,00
1.2.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	465,00 bis 1.395,00
1.2.9	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 GastVO)	230,00 bis 695,00
1.2.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	230,00 bis 1.070,00
1.2.11	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	69,00 bis 230,00
1.3	Gewerbe- und Handwerksrecht	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	35,00 bis 140,00
1.3.2	Zuverlässigkeitsprüfung bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO), falls Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug nicht fristgerecht vorgelegt werden	23,00 bis 65,00
1.3.3	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	465,00 bis 3.000,00
1.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	385,00 bis 1.240,00
1.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	300,00 bis 2.500,00
1.3.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	69,00 bis 465,00
1.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	450,00 bis 2.500,00
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlUG)	465,00 bis 6.000,00

BEKANNTMACHUNGEN

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	450,00 bis 2.500,00
1.3.11	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden im Bewachungsgewerbe und Wachpersonen (§ 34a GewO)	77,00 bis 555,00
1.3.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	385,00 bis 645,00
1.3.14	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	465,00 bis 4.665,00
1.3.15	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	555,00 bis 4.665,00
1.3.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	385,00 bis 1.395,00
1.3.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	230,00 bis 465,00
1.3.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	230,00 bis 930,00
1.3.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	93,00
1.3.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	230,00 bis 465,00
1.3.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	69,00
1.3.22	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	139,00 bis 230,00
1.3.23	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	555,00 bis 2.795,00
1.3.24	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Jahrmärkten, Spezialmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)	555,00 bis 2.795,00
1.3.25	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (§ 69b GewO)	185,00 bis 930,00
1.3.26	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	23,00
1.3.27	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	465,00 bis 2.330,00
1.4	Veranstaltungsmanagement	
1.4.1	Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen je angefangene Stunde Speziellere Gebührentatbestände bleiben hiervon unberührt.	85,83
1.5	Jugendschutz	
1.5.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	69,00 bis 310,00
1.5.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JugendschutzG)	69,00 bis 310,00
1.5.3	Anordnung der Abwesenheit von Kinder und Jugendlichen an jugendgefährdeten Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	93,00 bis 440,00
1.5.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder oder Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	93,00 bis 440,00
1.6	Kampfhunde	
1.6.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)	330,00
1.6.2	Überprüfung der Hundehaltung gemäß PolVOgH	125,00 bis 600,00
1.6.3	Erlaubnis für Kampfhunde nach §§ 3 und 4 PolVOgH	165,00 bis 540,00
1.6.4	Ausnahmen nach der PolVOgH	125,00 bis 320,00
1.6.5	Auflagen nach der PolVOgH	170,00 bis 810,00
1.6.6	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	170,00 bis 940,00
1.7	Ladenöffnungsgesetz	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	93,00 bis 930,00
1.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Feilbieten von Waren zum sofortigen Verbrauch (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	62,00 bis 385,00
1.8	Veterinärwesen	
1.8.1	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	
1.8.1.1	Begutachtung und Beratung bei Anlagen und Betrieben von Lebensmittelunternehmen, auch schriftliche Stellungnahmen einschließlich Hin- und Rückfahrt je angefangene Viertelstunde	22,21
1.8.1.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Bescheinigungen auf Grund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	22,00 bis 2.960,00
1.8.1.3	Lebensmittelrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	22,21
1.8.1.4	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Belehrungen, Mängelberichte und Anordnungen	74,00 bis 980,00
1.8.1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG, § 5 AGVIG) je angefangene Viertelstunde	22,21
1.8.2	Fleischhygiene	
1.8.2.1	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Tierschutzüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Großbetriebe) je Tier	
1.8.2.1.1	Rind / Kalb	12,39
1.8.2.1.2	Schwein/Ferkel mit Trichinenuntersuchung	5,13
1.8.2.1.3	Schwein/Ferkel ohne Trichinenuntersuchung (aus anerkannt kontrollierten Betrieben)	4,09
1.8.2.1.4	Schaf / Ziege	4,09
1.8.2.1.5	BSE-Probenahme je Probe zzgl. Auslagen (nur bei Rindern, die nicht im Anhang des jeweils aktuellen Durchführungsbeschlusses der EU gelistet sind)	14,78
1.8.2.2	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung in Betrieben mit weniger als 100 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt (Kleinbetrieben) je Tier	
1.8.2.2.1	Rind / Kalb	24,10
1.8.2.2.2	Schwein / Ferkel	20,10
1.8.2.2.3	Schaf / Ziege	8,60
1.8.2.2.4	Zuschlag je unter 1.8.2.2.1 – 1.8.2.2.3 aufgeführtem Tier bei bis zu fünf Untersuchungen pro Schlachtstätte und Tag	4,99
1.8.2.2.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.2.6	TSE-Probenahme (Schaf)	5,50 zzgl. Auslagen
1.8.2.2.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE- Probentransport und NRKP-Probenahme	0,43
1.8.2.3	Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Haus-schlachtungen je Tier	

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.8.2.3.1	Einhufer	50,25
1.8.2.3.2	Rind / Kalb	29,05
1.8.2.3.3	Schwein / Ferkel	25,00
1.8.2.3.4	Schaf / Ziege	13,25
1.8.2.3.5	Zuschlag je gefahrene Kilometer anlässlich der Schlacht- und Fleischuntersuchungen	0,30
1.8.2.3.6	TSE-Probenahme (Schaf)	5,55 zzgl. Auslagen
1.8.2.3.7	Zuschlag je zusätzlich gefahrene Kilometer für TSE-Probentransport	0,43
1.8.2.4	Gebührenerhebung in besonderen Fällen	
1.8.2.4.1	Wird nur die Schlacht- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, wird die Gebühr nach 1.8.2.1 bis 1.8.2.3 im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht- bzw. Fleischuntersuchung aufgeteilt.	
1.8.2.4.2	Steht das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit, wird bei Kleinbetrieben und Hausschlachtungen ein Zuschlag von 80% der Gebühr nach lfd. Nrn. 1.8.2.2.1 bis 1.8.2.2.3 bzw. 1.8.2.3.1 bis 1.8.2.3.4 erhoben.	
1.8.2.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
1.8.2.5.1	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (mit gesondertem Verdauungsansatz außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeiten)	41,00
1.8.2.5.2	Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen	8,25
1.8.2.5.3	Ermäßigte Gebühr ab vier gemeinsam untersuchten Wildschweinen (je Tier)	5,90
1.8.2.5.4	Probenahme bei Wildschweinen, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den amtlich dafür geschulten Jagdausübungsberechtigten erfolgt (zzgl. je Tier)	6,50
1.8.2.6	Fleischuntersuchung bei Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung) je Tier; zzgl. 0,30 € je km zurückgelegter Wegstrecke	10,60
1.8.2.7	Erhöhungsbetrag für Rechnungsstellung bei lfd. Nr. 1.8.2.5.2 bis 1.8.2.6 (pro Rechnung)	6,60
1.8.2.8	Veterinärrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten nach Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 je angefangene Viertelstunde pro Person einschließlich Hin- und Rückfahrt	33,45
1.8.2.9	Sonstige Leistungen	
1.8.2.9.1	Amtliche Bescheinigungen für Tätigkeiten außerhalb der Gebührentatbestände unter 1.8.2.1 (insbes. Viehhändler) je Bescheinigung	9,75
1.8.2.9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.2.10	Sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.2.11	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie Anordnungen und Auflagen	130,00 bis 2.370,00
1.8.3	Tierschutz	
1.8.3.1	Erteilung, Erweiterung, Änderung, Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis	105,00 bis 1.175,00
1.8.3.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie tierschutzrechtliche Anordnungen und Belehrungen	105,00 bis 1.175,00
1.8.3.3	Genehmigung und Zulassungen nach Tierschutzrecht, je angefangene Viertelstunde	27,42
1.8.3.4	Einführungsgenehmigung von Versuchstieren	73,00 bis 270,00
1.8.3.5	Tierschutzrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten einschließlich Hin- und Rückfahrt gem. Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen) je Viertelstunde	27,42
1.8.4	Tiergesundheit (ehemals Tierseuchenrecht)	
1.8.4.1	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit	66,00 bis 1.970,00
1.8.4.2	Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen, je angefangene Viertelstunde	33,45
1.8.4.3	Tierseuchenrechtliche Kontrollen und Überwachungstätigkeiten gem. Art. 79 Abs. 2 c VO (EU) 2017/625 (Nachkontrollen, Anlasskontrollen und Kontrollen mit Verstößen)	78,00 bis 710,00
1.8.4.4	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	40,00 bis 165,00
1.8.4.5	Ausstellung von Veterinärzeugnissen und Bescheinigungen bei Ausfuhr und Verbringen von Zucht-, Nutz- und Versuchstieren je angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt	33,45
1.8.5	Veterinärrechtliche Bescheinigungen und Beglaubigungen einfacher Art, die nicht die Fleischhygiene betreffen	16,00 bis 33,00
1.8.6	Für gebührenpflichtige Leistungen, die in den Ziffern 1.8.1 bis 1.8.5 nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen berechnet.	
1.9	Polizeirecht	
1.9.1	Ausnahmen nach § 15 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg im Breisgau	63,00
1.9.2	Erteilung von Wohnungsverweisen, Rückkehr- und Annäherungsverboten und Aufenthaltsverboten	140,00 bis 990,00
1.9.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	185,00 bis 520,00
1.9.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen außerhalb der antragsgebundenen Fälle der Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen nach Gebühr – Nr. 1.4	55,00 bis 2.835,00
1.9.5	Rückforderungen der Kosten für Tiertransporte	110,00 bis 340,00
1.10	Sonn- und Feiertagsgesetz	
	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Sonn- und Feiertagsg	135,00 bis 500,00
1.11	Sprengstoffrecht	
1.11.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
1.11.1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	94,00 bis 3.780,00
1.11.1.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung	31,00
1.11.2	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	
1.11.2.1	Ausstellung oder wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins	94,00 bis 550,00
1.11.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins	70,00 bis 375,00
1.11.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs. 2 1. SprengV	55,00 bis 280,00
1.11.4	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	
1.11.4.1	Erteilung oder wesentliche Änderung der Erlaubnis	70,00 bis 375,00
1.11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis	70,00 bis 375,00
1.11.5	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	78,00 bis 235,00
1.11.6	Ausnahmen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 1. SprengV	70,00 bis 375,00
1.11.7	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	47,00 bis 3.780,00
1.12	Titel, Orden und Ehrenzeichen	

(Fortsetzung auf Seite 10)

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Genehmigung zum Erwerb (Sammeln von Orden und Ehrenzeichen) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	135,00
1.13	Waffenrecht	
1.13.1	Ausnahmegenehmigung vom Mindestalter (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	47,00 bis 94,00
1.13.2	Anordnung gegenüber Personen, die keine Erlaubnis für Waffenherstellung, -handel, Schießstätte benötigen (§ 9 Abs. 3 WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.3	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 WaffG)	47,00 bis 360,00
1.13.4	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	94,00
1.13.5	Waffenschein	
1.13.5.1	nach § 19 Abs. 2 WaffG für gefährdete Personen	360,00
1.13.5.2	nach § 28 Abs. 1 WaffG für Unternehmer	535,00
1.13.5.3	Eintragung einer Waperson in den Waffenschein einer Bewachungsfirma (§ 28 Abs. 4 WaffG) oder Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	94,00
1.13.5.4	Verlängerung (§ 10 Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz, § 28 Abs. 1 WaffG, § 19 Abs. 2 WaffG)	265,00
1.13.5.5	Eintragung/Austragung von Waffen im Waffenschein, sonstige Änderungen (§ 10 Abs. 4, § 28 Abs. 1 WaffG)	94,00
1.13.5.6	Erteilung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	130,00
1.13.6	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderem EU-Staat (§ 11 Abs. 1 WaffG)	94,00
1.13.7	Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition in einem EU-Staat für Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG)	47,00
1.13.8	Waffenbesitzkarte	
1.13.8.1	Erteilung (außer lfd.Nr. 1.13.9.1)	115,00
1.13.8.2	Erteilung einer weiteren Waffenbesitzkarte zeitgleich	47,00
1.13.8.3	Erteilung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte + Zuschlag von 25 % pro Person
1.13.8.4	Nachträgliche Eintragung einer Mitinhaberschaft oder weiterer Berechtigter (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
1.13.8.5	Umschreibung Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) oder einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Übergang Aufsicht Vereinswaffen (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	94,00
1.13.8.6	Eintragung einer Waffe, eines Wechsellaufs o.ä., Änderung oder sonstige Eintragung in Waffenbesitzkarte, je Eintrag (§§ 10 Abs. 1 S. 1, 37a, 37g, 14 Abs. 6 WaffG bzw. Anl. 2 Abschnitt 2.1 oder 2.2)	39,00
1.13.8.7	Eintragung einer oder mehrerer ererbter Waffen (zeitgleich) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (§ 20 Abs. 1 WaffG)	55,00
1.13.8.8	Eintragung einer Erwerbsermächtigung (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 2 und 14 Abs. 5 WaffG)	115,00
1.13.8.9	Austrag einer Waffe oder zeitgleich mehrerer Waffen aus einer oder mehreren Waffenbesitzkarten, pro Waffenbesitzkarte (§ 37a, 37g WaffG)	39,00
1.13.8.10	Eintragung einer Munitionserwerbsermächtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	55,00
1.13.8.11	Eintragung eines oder zeitgleich mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3, § 37 Abs. 1 WaffG)	39,00
1.13.8.12	Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	55,00
1.13.9	Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler und Sachverständige (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 WaffG)	
1.13.9.1	Erteilung	280,00 bis 880,00
1.13.9.2	Umschreibung wegen Änderung des Sammelthemas	265,00
1.13.10	Waffenhandel, Waffenherstellung	
1.13.10.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	470,00 bis 3.150,00
1.13.10.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	470,00 bis 3.150,00
1.13.10.3	Stellvertretererlaubnis für Waffengewerbe (§ 21a WaffG)	115,00 bis 785,00
1.13.10.4	Bewilligung von Änderungen und Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 WaffG)	115,00 bis 785,00
1.13.10.5	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	140,00 bis 1.070,00
1.13.10.6	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 60a WaffG)	94,00 bis 895,00
1.13.11	Anordnung der Kennzeichenanbringung auf Schusswaffe (§ 25a WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.12	Schießstätten	
1.13.12.1	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 1 WaffG)	185,00 bis 2.140,00
1.13.12.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten (§ 27a WaffG)	94,00 bis 895,00 zzgl. Auslagen für Aufwendungen von Sachverständigen
1.13.12.3	Ausnahmen von Beschränkungen für Schießübungen auf Schießstätten (§ 9 Abs. 2 AWaffV)	94,00 bis 455,00
1.13.12.4	Untersagung der Ausübung der Aufsicht beim Schießen (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	185,00 bis 895,00
1.13.13	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 4 und 5 AWaffV)	47,00 bis 455,00
1.13.14	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen (§§ 29, 32 WaffG)	47,00
1.13.15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen/Munition durch einen Waffenhersteller oder -händler zu einem Waffenhersteller/-händler eines anderen EU-Staates oder Drittstaates (§ 30 WaffG)	125,00
1.13.16	Europäischer Waffenpass (EFP, § 32 Abs. 6 WaffG)	
1.13.16.1	Ausstellung	94,00
1.13.16.2	Verlängerung der Geltungsdauer	39,00
1.13.16.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des EFP	39,00
1.13.16.4	Eintrag/Austrag einer oder mehrerer Waffen zeitgleich aus einem bzw. in einen EFP	26,00
1.13.16.5	Änderung einer sonstigen Eintragung im EFP	26,00
1.13.17	Erteilung sonstiger waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anordnungen oder Anzeigebescheinigungen (z.B. §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 5, 16 Abs. 2, 35 Abs. 3, 36 Abs. 6, 37 c, 37 h, 39 Abs. 3, 42 Abs. 2 WaffG, §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	39,00 bis 895,00
1.13.18	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis, Anzeigenbescheinigung etc.	Gebühr in Höhe der Gebühr für das jeweilige Original
1.13.19	Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender Voraussetzungen (§ 4 WaffG)	185,00 bis 895,00

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.13.20	Ablehnung einer Anzeigebescheinigung (§ 37 h Abs. 1 WaffG)	47,00
1.13.21	Rücknahme, Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 45 WaffG)	185,00 bis 895,00
1.13.22	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	180,00 bis 535,00
1.13.23	Anordnung zur Unbrauchbarmachung, Abgabe oder Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Waffenbesitzverbot (§ 46 WaffG) oder verbotener Gegenstände (§ 40 Abs. 5 WaffG) oder zur Einziehung (§ 46 Abs. 5 WaffG)	94,00 bis 455,00
1.13.24	Anerkennung eines Lehrgangsanbieters, Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 und 3 AWaffV)	375,00 bis 1.320,00
1.13.25	Waffenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 4 WaffG)	63,00
1.13.26	Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	
1.13.26.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	60,00 bis 650,00
1.13.26.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung	60,00 bis 460,00
1.13.26.3	Erfolgreicher Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	86,00
1.13.26.4	Erfolgreicher Kontrollversuch bei Verweigerung der unangemeldeten Kontrolle	86,00
1.14	Prostituiertenschutzgesetz	
1.14.1	Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe (§ 12 Prostituiertenschutzgesetz)	695,00 bis 4.665,00
1.14.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 Prostituiertenschutzgesetz)	230,00 bis 1.395,00
1.14.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit im Prostitutionsgewerbe (§ 15. Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz)	93,00 bis 465,00
2.	Amt für Schule und Bildung	
2.1	Ausdrucken von im PC gespeicherten Zeugnissen oder Kopieren der Originalzeugnisse über das schul-eigene Kopiergerät	6,10
2.2	Ersatzausstellung für einen Schüler_innenausweis	6,40
2.3	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitigem Austritt aus den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg im Breisgau	51,30
3.	Baurechtsamt	
3.1	Allgemeines	
3.1.1	Berechnung der Gebühren	
3.1.1.1	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z.B. nach – Wasserrecht – Straßenrecht – Naturschutzrecht – Denkmalschutz – Sanierungssatzung – Betriebssicherheitsverordnung so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben.	
3.1.1.2	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 3.4.1, 3.4.2, 3.4.6, 3.5.1, 3.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1.2	Gebührenerhöhung	
3.1.2.1	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige bauliche Anlagen, fällt bei nachträglicher Genehmigung oder bei nachträglicher Erteilung einer erforderlichen Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in einem selbstständigen Verfahren das Dreifache der Gebühr nach Ziff. 3.4, 3.7.1 und 3.8 an.	
3.1.2.2	Bei der Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte Nutzungsänderungen fällt bei nachträglicher Genehmigung maximal das Zweifache der Gebühr nach Ziff. 3.4.3 an.	
3.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
3.2.1	für 5 Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	194,68
3.2.2	für jeweils bis zu 5 weiteren Teileigentumseinheiten	24,34
3.2.3	bei Nachträgen für je 2 geänderte Sonder- bzw. Teileigentumseinheiten	97,34
3.2.4	Mit jeder Bescheinigung nach den Ziffern 3.2.1 – 3.2.3 sind 5 Ausfertigungen abgegolten, für jede weitere Mehrfertigung	24,34
3.3	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	
3.3.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	389,36
3.3.2	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	146,01
3.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO), Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,0 v. T. der Baukosten, mindestens 486,70
3.4.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5,0 v.T. der Baukosten, mindestens 389,36
3.4.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	486,70 bis 7.787,20
3.4.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (pro Genehmigung)	292,02 bis 3.893,60
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage (z. B. Schild, Transparent, Schriftzug (Einzelbuchstaben), Fahne und dgl.)	48,67 bis 1.460,10
3.4.6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 v. T. der Baukosten, mindestens 389,36
3.4.7	Rücknahme/Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit	292,02
3.5	Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,0 v. T. der Baukosten, mindestens 389,36
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	389,36 bis 7.787,20
3.5.3	„unechter Bauvorbescheid“ bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 50 Abs. 5 Satz 2 LBO)	292,02 bis 7.787,20
3.5.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (pro Bescheid)	292,02 bis 3.893,60
3.5.5	Rücknahme/Zurückweisung eines Antrags wegen Unvollständigkeit	292,02

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
3.6	Bearbeitung einer Baualsterklärung (§ 71 LBO)	243,35 bis 1.460,10
3.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans	
3.7.1	Bearbeitung eines eigenständigen Verfahrens bei ansonsten verfahrensfreien Vorhaben	292,02
3.7.2	je Befreiung / Ausnahme / Abweichung	97,34 bis 6.000,00
3.8	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	389,36 bis 7.787,20
3.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
3.9.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,1 v.T. der Baukosten, mindestens 389,36
3.9.2	Für jede weitere Bauabnahme, sonstige Bauüberwachung, Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	194,68 bis 7.300,50
3.10	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte	292,02 bis 3.893,60
3.11	Schornsteinfegerwesen	
3.11.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	681,38
3.11.2	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger nach § 10 SchfHWG	292,02
3.11.3	Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHWG	292,02
3.11.4	Einziehung der Gebühr nach § 20 Abs. 1 SchfHWG	243,35
3.11.5	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHWG	292,02
3.11.6	Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHWG i.V.m. § 47 LBO	292,02 bis 973,40
3.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
3.12.1.1	bis 2.500 Euro	101,00
3.12.1.2	bis 25.000 Euro	202,00
3.12.1.3	bis 50.000 Euro	303,00
3.12.1.4	bis 250.000 Euro	404,00
3.12.1.5	bis 500.000 Euro	808,00
3.12.1.6	je weitere 500.000 Euro	202,00
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 7 DSchG)	73,01 bis 3.893,60
4.	Forstamt	
4.1	Forstverwaltung - Landeswaldgesetz	
4.1.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	77,00 bis 205,00
4.1.2	Genehmigung von Kahlhieben > 1 ha (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	102,00 bis 411,00
4.1.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	102,00 bis 411,00
4.1.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	51,00 bis 411,00
4.1.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 411,00
4.1.6	Bescheinigung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts (Negativattest) gem. § 25 LWaldG	77,00 bis 411,00
4.1.7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 617,00
4.1.8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	77,00 bis 1.441,00
4.1.9	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	25,00 bis 1.029,00
4.1.10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	77,00 bis 411,00
4.1.11	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	51,00 bis 514,00
4.1.12	Bei der Darstellung der Gebühren befreiten Tatbestände habe ich in der Kalkulation die laufende Nummer	51,00 bis 514,00
4.1.13	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 LWaldG genannten Walderzeugnisse	51,00 bis 411,00
4.1.14	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	51,00 bis 411,00
4.1.15	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	51,00 bis 823,00
4.1.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	102,00
4.1.17	Sonstige Aufgaben der unteren Forstbehörde je Stunde	102,00
4.2	Kreisjagdamt	
4.2.1	Jagdscheine	
4.2.1.1	Einjahresjagdschein	52,50 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.2	Dreijahresjagdschein	105,00 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.3	Tagesjagdschein	26,30 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.4	Jugendjagdschein	26,30 zzgl. Jagdabgabe
4.2.1.5	Zweitfertigung Jagdschein	26,30
	Anmerkung zu Lfd.Nrn. 4.2.1.1 und 4.2.1.2: Die Gebühr für den Jahresjagdschein und den Dreijahresjagdschein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
4.2.1.6	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:	
4.2.1.6.1	Kommunale und staatliche Forstbedienstete, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt, und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden (Bescheinigung des Dienstherrn ist erforderlich)	gebührenfrei
4.2.1.6.2	Privatforstbeamte und forstliche Angestellte, die jagdliche Aufgabe erfüllen	gebührenfrei
4.2.1.6.3	Wildtierschützer nach § 48 JWWMG, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten, und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.	gebührenfrei
4.2.1.7	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 BJagdG)	51,00 bis 411,00
4.2.1.8	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 BJagdG)	51,00 bis 823,00
4.2.2	Jagd	
4.2.2.1	Fallensachkundennachweis (§ 32 Abs. 4 JWWMG, § 7 JWWMG)	102,00
4.2.2.2	Genehmigung zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWWMG)	51,00 bis 205,00
4.2.2.3	Anerkennung als Wildtierschützer_in (§ 48 Abs. 2 JWWMG)	102,00
4.2.2.4	Sonstige Aufgaben der unteren Jagdbehörde je Stunde	102,00

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
5.	Kulturamt	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	70,00
6.	Standesamt	
6.1	Bestattungswesen	
6.1.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	25,50
6.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG, § 28 BestattVO)	34,00
6.1.3	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z. B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	85,00
6.1.4	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z. B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	85,00
6.1.5	Erlaubnis zur Aufbahrung von Leichen (§ 13 Abs. 2 BestattVO)	85,00
6.2	Namensänderung	
6.2.1	Änderung eines Familiennamens	242,00 bis 1.627,00
6.2.2	Änderung eines Vornamens	204,00 bis 1.013,00
6.2.3	Nachträglich ausgefertigte Abschrift einer Namensänderungsurkunde	25,50
6.3	Personenstandsangelegenheiten: In Personenstandsangelegenheiten werden ansonsten Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
7.	Standesamt Freiburg-Ebnet	
	Traung in der Sickingenkapelle Schlossgelände Ebnet (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	365,00 (incl. Miete für die Kapelle)
8.	Standesamt Freiburg-Hochdorf	
	Traung im Kastaniengarten (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	62,60
9.	Standesamt Freiburg-Lehen	
	Traung im Türlm auf dem Lehener Bergle (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.3)	230,00 (incl. Miete für das Türlm)
10.	Standesamt Freiburg-Munzingen	
	Traung auf der Freifläche auf dem Wasserhochbehälter (zzgl. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.3)	76,00
11.	Standesamt Freiburg-Opfingen	
	Traung am Opfinger See (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	200,00
12.	Standesamt Freiburg-Tiengen	
12.1	Traung am Reutemattensee (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	101,00
12.2	Traung im Tuniberghaus (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	60,00
13.	Standesamt Freiburg-Waltershofen	
	Traung auf dem ehemaligen Wasserreservoir (zzgl. der Gebühren nach lfd.Nr. 6.3)	66,00
14.	Umweltschutzamt	
14.1	Abfall- und Altlastenrecht	
14.1.1	Anordnung und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung	50,93 bis 6.111,60
14.1.2	Entscheidungen bei Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG	50,93 bis 662,09
14.1.3	Bestätigung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	50,93 bis 662,09
14.1.4	Ermittlung/Änderung einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	76,40 bis 1.629,76
14.1.5	Anordnung zur Untersuchung von Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen (SBV) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	152,79 bis 4.074,40
14.1.6	Anordnung zur Abwehr SBV und zur Sanierung von Altlasten / SBV (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG, § 1 Abs. 2 LBodSchAG)	203,72 bis 6.111,60
14.1.7	Anordnung zur Überwachung von Altlasten / SBV (§§ 15, 16 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	152,79 bis 4.074,40
14.1.8	Anordnung einer Sanierungsuntersuchung, eines Sanierungsplans (SP); Erlass einer Verbindlichkeitsklärung eines SP oder Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags jeweils bei Altlast / SBV (§ 13 BBodSchG, § 1 Abs. 2, § 4 LBodSchAG)	662,09 bis 127.121,28
14.1.9	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG auch i.V.m. nach BBodSchG erlassenen Rechtsvorschriften)	101,86 bis 2.546,50
14.2	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	
14.2.1	Sozialer Arbeitsschutz	
14.2.1.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderschutzverordnung (KinArbSchV), sowie dem Fahrpersonalgesetz (FPersG)	101,86 bis 6.111,60
14.2.1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	101,86 bis 3.259,52
14.2.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	101,86 bis 4.074,40
14.2.1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	101,86 bis 1.629,76
14.2.1.5	Ausnahmebewilligungen nach § 6 i.V.m. § 54 JArbSchG	101,86 bis 1.629,76
14.2.2	Technischer Arbeitsschutz	
14.2.2.1	Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dem Chemikaliengesetz (ChemG), dem Gefahrstoffverordnungsgesetz (GGBefG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und dem Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie nach den jeweils dazu erlassenen Verordnungen, sofern nicht gesondert geregelt	101,86 bis 9.167,40
14.2.2.2	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
14.2.2.2.1	bei Errichtungskosten der Anlage bis 500.000 Euro	4 v.T. der Kosten, mind. 407,44
14.2.2.2.2	bei Errichtungskosten der Anlage bis 5.000.000 Euro	3 v.T. der Kosten, mind. 2.648,36
14.2.2.2.3	bei Errichtungskosten der Anlage über 5.000.000 Euro	19.353,40 zzgl. 1 v.T. des die 5.000.000 Euro übersteigenden Betrages
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14.2.2.2:	
1.	Bei einer Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	

BEKANNTMACHUNGEN		
Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.	Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen – für die Erlaubnis zur Errichtung – für die Erlaubnis zum Betrieb	75 v. H. der vorstehenden Beträge 50 v. H. der vorstehenden Beträge
4.	Bei Erlaubnissen mit besonders erhöhtem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zur Hälfte der errechneten Gebühr erhöht werden.	
14.3	Immissionsschutzrecht	
14.3.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der 4. BImSchV	662,09 bis 64.171,80
14.3.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	127,33 bis 64.171,80
14.3.3	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV	127,33 bis 64.171,80
14.3.4	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	127,33 bis 64.171,80
14.3.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	127,33 bis 64.171,80
14.3.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.7	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.8	Zusätzliches Verfahren nach § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder § 7 UVPG (Vorprüfung des Einzelfalles)	76,40 bis 64.171,80
14.3.9	Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	127,33 bis 38.197,50
14.3.10	Bearbeitung einer Anzeige nach §§ 15, 67 BImSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.11	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	127,33 bis 38.197,50
14.3.12	Anordnung nach §§ 20, 21, 24 oder 25 BImSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.13	Messanordnung nach §§ 26, 28, 29 oder 29a BImSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.14	Überwachung nach § 52 BImSchG	76,40 bis 12.732,50
14.3.15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften	50,93 bis 6.111,60
	Anmerkungen:	
	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
14.4	Naturschutzrecht	
14.4.1	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 im Rahmen einer Gestattung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG (Stellungnahmen des Umweltschutzamtes für Entscheidungen anderer Behörden) sowie eigenständige Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	43,54 bis 5.224,20
14.4.2	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (u.a. Abbauvorhaben, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllen von Bodenvertiefungen) nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich deren Verlängerung nach § 19 Abs. 6 NatSchG	43,54 bis 12.189,80
14.4.3	Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8 und 9, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 BNatSchG und §§ 19 Abs. 5, 46 Abs. 5 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.4	Untersagungen nach §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 5 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.5	Ermittlung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 23 – 29 BNatSchG	43,54 bis 2.089,68
14.4.6	Ausnahmen nach §§ 30 Abs. 3, 45 Abs. 7, 61 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 BNatSchG	43,40 bis 3.482,80
	Anmerkungen zu lfd. Nrn. 14.4.1 – 14.4.6:	
	Amthandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen.	gebührenfrei
	Die Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen oder Befreiungen an Land- und Forstwirte nach §§ 23–29 BNatSchG.	gebührenfrei
14.4.7	Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG zum Sammeln für gewerbliche Zwecke	21,77 bis 696,56
14.4.8	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.9	Widerrüfliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung nach § 21 NatSchG	87,07 bis 2.089,68
14.4.10	Bescheinigungen zum Vorkaufrecht nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	43,54 bis 2.089,68
14.4.11	Zustimmung zur Aufnahme einer Ökoko-Maßnahme in das Ökoko-Verzeichnis; §§ 3, 4 ÖKVO	87,07 bis 3.482,80
14.4.12	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) und sonstiger Kartierungen	7,26 bis 696,56
	• Fotokopien, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gebührenfrei sind – von Schutzgebietskarten (NSG, LSG, NATURA 2000 etc.) – von Verordnungstexten bzw. Gebietsinformationen – von Auszügen aus dem Naturdenkmalsbuch; • CDs mit Sachdaten des Stadtkreises oder einer topographischen Karte 1:25.000, einschließlich Datenträger (CD); • Digitale grafische Biotopdaten (ohne Datenträger, die Datenträger werden zum Selbstkostenpreis abgegeben)	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 14.4.12: Es können nur bestimmte Formate angeboten werden; zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten wird nach Aufwand abgerechnet.	
14.5	Wasserrecht	
14.5.1	Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 13 WHG, 14 WG)	152,79 bis 8.148,80
14.5.2	Gehobene Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	814,88 bis 10.186,00
14.5.3	Bewilligung für die Benutzung eines Gewässers (§§ 8, 9, 15 WHG, 14 WG)	916,74 bis 10.186,00
14.5.4	Genehmigung von Abwasseranlagen (§§ 60 Abs. 3 WHG, 48 WG)	152,79 bis 8.148,80
14.5.5	Erlaubnis für Anlagen in, an, über, unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)	203,72 bis 4.074,40
14.5.6	Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG)	203,72 bis 6.111,60

Lfd.Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
14.5.7	Ausnahmegenehmigung von sonstigen Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet (§ 78a Abs. 2 WHG)	203,72 bis 6.111,60
14.5.8	Festsetzung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§§ 51, 53 WHG)	1.018,60 bis 8.658,10
14.5.9	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten (§ 52 WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung)	203,72 bis 6.111,60
14.5.10	Planfeststellung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)	814,88 bis 11.645,99
14.5.11	Planenehmigung für Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG)	509,30 bis 11.645,99
14.5.12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 17, 69 Abs. 2 WHG)	101,86 bis 3.055,80
14.5.13	Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht mit/ohne Anordnungen (§ 100 Abs. 1 WHG)	101,86 bis 11.645,99
14.5.14	Maßnahmen im Zusammenhang mit alten Rechten bzw. alten Befugnissen (§§ 20 Abs. 2 WHG, 15 WG)	101,86 bis 2.546,50
14.5.15	Befreiung von Verboten innerhalb des Gewässerrandstreifens (§§ 38 Abs. 5 WHG, 29 Abs. 4 WG)	101,86 bis 2.546,50
14.5.16	Anzeigebestätigungen gem. §§ 40, 41 AwSV	101,86 bis 2.546,50
	Anmerkung zu lfd. Nr. 14.5.6 und 14.5.15: Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, wird die Gebühr vom Baurechtsamt erhoben.	
14.5.17	Wasserrechtliche Anzeigebestätigung gem. §§ 43 i.V.m. 92 WG	101,86 bis 2.546,50
14.5.18	Bei der Prüfung von Anträgen einschl. der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung ausgeführte Maßnahmen kann bei nachträglicher Zulassung das 3-fache der betreffenden Gebühr nach Ziff. 14.5.5 und 14.5.6 erhoben werden.	
14.6	Maßnahmen zur Abwehr umweltbedingter Gesundheitsgefahren mit/ohne Anordnung (§§ 1, 3 PolG)	101,86 bis 9.167,40

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. November 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Antrag des Eigenbetriebs Stadtentwässerung auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Zusammenhang mit dem Neubau des Mischwasserkanals in Teilbereichen der Lembergallee

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat beim Umweltschutzamt den Wasserrechtsantrag für die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Zusammenhang mit dem Neubau des Mischwasserkanals in Teilbereichen der Lembergallee eingereicht.

Die zur Durchführung des Verfahrens eingereichten Antrags- und Planunterlagen liegen in der Zeit vom **11.12.2023 bis 10.01.2024** bei der Stadt Freiburg, Bürgerberatung (Rathausinformation), Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht offen aus. Außerdem wird der Antrag mit den wichtigsten Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de/umwelt-bekanntgaben bekannt gemacht.

Vorhabensbeschreibung: Der bestehende Mischwasserkanal aus dem Jahr 1967 ist schadhaft und muss durch einen Neubau ersetzt werden. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung beabsichtigt daher den Neubau eines ca. 1,1 km langen Mischwasserkanals in dem nördlich der Lembergallee und parallel dazu verlaufenden Geh- und Radweg (zwischen Tullastraße und Eichelbuckstraße) sowie in Teilen der Eichelbuckstraße. Der bestehende schadhafte Kanal soll nach Inbetriebnahme des neuen Kanals verdrämmt werden.

Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung erforderlich.

Folgende Unterlagen liegen dem Wasserrechtsantrag zu Grunde und werden öffentlich ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Lagepläne
- Vordimensionierung geschlossene Wasserhaltung
- Einfluss gesteuerter Betrieb der Brunnen der Cerdia Produktions GmbH
- Kriterien UVP-Vorprüfung

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift bis zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 24.01.2023, bei der Stadt Freiburg, untere Wasserbehörde, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, erhoben werden. Bei schriftlichen Einwendungen ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene diese während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Personen mit Einwendungen zu benachrichtigen sind, können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Zustellung an Personen

Mehreren Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist ein Schreiben gemäß § 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes Baden-Württemberg öffentlich zuzustellen. Die Personalien der betroffenen Personen sowie der Ort, an dem das Schreiben eingesehen werden kann, werden in der Zeit vom **11.12.2023 bis 08.1.2024** an den Gemeindeverköndungstafeln im Rathaus der Stadt Freiburg und in den Rathäusern der Ortverwaltungen bekannt gemacht.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Neue Hundesteuermarken

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freiburg im Breisgau vom 02.03.2021 in der Fassung vom 09.05.2023 werden die blauen Hundesteuermarken (rund) für ungültig erklärt. Die neuen braunen Hundesteuermarken (achteckig) wurden mit den Jahressteuerbescheiden 2024 den Hundehalterinnen und Hundehaltern zugesandt.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2024

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Freiburg im Breisgau (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 28. November 2023

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und der §§ 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiwG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der Satzungen vom 3. März 2015, vom 15. Dezember 2015, vom 12. April 2016, vom 28. November 2017, vom 11. Dezember 2018, vom 10. Dezember 2019 und vom 14. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. § 4 Abs. 1 j) erhält folgende Fassung:
 - „j) Bauschutt
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik nach Abfallschlüssel 170107 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils gültigen Fassung.“
 - b. § 4 Abs. 1 l) erhält folgende Fassung:
 - „l) Erdaushub BM-0
Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial gemäß Abfallschlüssel 170504 AVV in der jeweils gültigen Fassung.“
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, können Sicherheitsvorschriften nach den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung in der jeweils gültigen Fassung oder rechtliche Bestimmungen für eine Befahrung nicht eingehalten werden oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 6 die Abfallbehälter im Rahmen des Holysystems an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Straßen und Wege, die von Satz 1 erfasst werden und die Sammelstellen nach Satz 1 gibt die Stadt über den Abfallkalender auf der Webseite und in der Abfall-App der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH bekannt.“
3. § 12 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:
 - „c) Für Verkaufsverpackungen mit einem Zeichen eines dualen Systems wird darauf hingewiesen, dass es sich um Abfälle handelt, die nach § 5 Abs. 4 von der Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen sind. Für diese bestehen eigene Rücknahmeeinrichtungen (Gelbe Säcke) mit einer 14-täglichen Abholung. Einzelheiten zur Entsorgung werden über die Webseite und die Abfall-App der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH bekannt gegeben.“
4. § 15 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessiert sind, je Beschäftigte/Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte;“
5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 05:30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs der Straße und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Als Straße im Sinne des Satzes 1 gilt jede Straße, die durch die eingesetzten Müllfahrzeuge rechtlich und tatsächlich befahrbar ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die bereitgestellten Abfallbehälter von den nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzuführen. Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bei Abfallbehältern ab einem Volumen von 0,77 cbm muss ein verkehrssicherer Zugang über abgesenkten Bordsteine, auf denen Abfallcontainer bewegt werden können, vorhanden sein. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 3 kann nach Maßgabe der §§ 17 a und 31 ein gebührenpflichtiger Behältervolservice beantragt werden. Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 i hat bei stationären Müllschleusen die Bereitstellung über den gebührenpflichtigen Behältervolservice nach § 17 a zu erfolgen. Wird im Einzelfall ein oberirdischer Behälter mit einem Volumen von 2,5 cbm oder größer zugelassen, so besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Angebot des Behältervolservices nach § 17 a.“
6. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Stadt bestimmt die Abfuhrtage durch Bekanntmachung über den Abfallkalender auf der Webseite und die Abfall-App der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Stadt abgeholt, wenn die Besitzerin bzw. der Besitzer des Abfalls dies durch Angabe von Art und Menge des Abfalls über den digitalen Bestellservice der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH oder schriftlich beantragt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung des Abfuhrtermins. Der Sperrmüll wird von der Stadt Freiburg im Breisgau zweimal jährlich (je 2 cbm) oder einmal jährlich (bis zu 4 cbm) abgeholt. Für die Abholungen von darüber hinaus gehenden Mengen wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 Satz 1 erhoben.“
 - b. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag witterungsgeschützt bis 05:30 Uhr am Rand des Gehwegs und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Zeitverlust möglich ist. Die einzelnen Sperrmüllteile müssen von Hand verladen werden können, ansonsten besteht keine Abholpflicht. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,0 m nicht überschreiten.“
 - c. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - „(5) Schnittgut aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt zweimal jährlich in festgelegten Straßen gesammelt. Die Abfuhrtermine werden über den Abfallkalender auf der Webseite und die Abfall-App der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH bekannt gegeben. Das Schnittgut ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Strauchwerk bis max. 120 cm Länge muss gebündelt bereitgestellt werden. Kleinere Schnittgutreste können in Kartons oder in Papiersäcken bereitgestellt werden. In Plastiktüten oder -säcken bereitgestelltes Schnittgut wird nicht eingesammelt. Einzelne Äste dürfen einen Durchmesser von 3 cm und eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.“
8. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Abfälle dürfen nur in den von der Stadt dafür bestimmten Annahmestellen angeliefert werden. Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Annahmestelle zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Abfallwirtschaft oder Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt benennt die einzelnen Annahmestellen und deren Zwecksetzung durch öffentliche Bekanntmachung über die Webseite und die Abfall-App der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH. Die Stadt oder Bedienstete der von ihr beauftragten Dritten können anordnen, dass bestimmte Abfälle an bestimmte Annahmestellen anzuliefern sind. Die Stadt erlässt für ihre Anlagen Betriebsordnungen.“
9. § 24 b) erhält folgende Fassung:
 - „b) Sperrmüll-Express-Abholung nach § 29 Abs. 5;“
10. § 29 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach § 24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§ 27) als Jahresgebühr erhoben.“

BEKANNTMACHUNGEN

1. Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit

a) einer Person	127,80 EUR
b) zwei Personen	133,92 EUR
c) drei Personen	166,32 EUR
d) vier Personen	186,48 EUR
e) fünf und mehr Personen	221,16 EUR
2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

a) 35 Liter Abfallbehälter	50,40 EUR
b) Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	50,40 EUR
c) 35 Liter Abfallbehälter**	100,80 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter	86,52 EUR
e) 60 Liter Abfallbehälter	173,04 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	201,60 EUR
g) 140 Liter Abfallbehälter	403,20 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter	346,08 EUR
i) 240 Liter Abfallbehälter	692,16 EUR
j) 0,77 m³ Abfallbehälter	1.108,80 EUR
k) 0,77 m³ Abfallbehälter	2.217,60 EUR
l) 1,1m³ Abfallbehälter	1.586,16 EUR
m) 1,1m³ Abfallbehälter	3.172,32 EUR
n) 2,5 m³ Abfallbehälter	3.605,04 EUR
o) 2,5 m³ Abfallbehälter	7.210,08 EUR
p) 5 m³ Abfallbehälter	7.210,08 EUR
q) 5 m³ Abfallbehälter	14.420,16 EUR
r) Einwurf Müllschleuse	0,83 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter
** entspricht auch dem Regelvolumen gem. § 14 Abs. 1 Satz 6

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,055 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßtarif** beträgt für

 1. **Abfälle zur Beseitigung**

a) 35 Liter Abfallbehälter	140,64 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter	281,28 EUR
c) Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	140,64 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter	241,20 EUR
e) 60 Liter Abfallbehälter	482,40 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	562,56 EUR
g) 140 Liter Abfallbehälter	1.125,12 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter	964,80 EUR
i) 240 Liter Abfallbehälter	1.929,60 EUR
j) 0,77 m³ Abfallbehälter	3.094,08 EUR
k) 0,77 m³ Abfallbehälter	6.188,16 EUR
l) 0,77 m³ Abfallbehälter	12.376,32 EUR
m) 1,1m³ Abfallbehälter	4.422,84 EUR
n) 1,1m³ Abfallbehälter	8.845,68 EUR
o) 1,1m³ Abfallbehälter	17.691,36 EUR
p) 2,5 m³ Abfallbehälter	10.051,98 EUR
q) 2,5 m³ Abfallbehälter	20.103,96 EUR
r) 2,5 m³ Abfallbehälter	40.207,92 EUR
s) 5 m³ Abfallbehälter	20.103,96 EUR
t) 5 m³ Abfallbehälter	40.207,92 EUR
u) 5 m³ Abfallbehälter	80.415,84 EUR
v) 0,77 m³ Abfallbehälter	132,79 EUR
w) 1,1 m³ Abfallbehälter	183,82 EUR
x) Einwurf Müllschleuse	2,32 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,1546 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.
 2. **Papier, Pappe, Karton (PPK)**

a) Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter*	5,67 EUR
b) 140 Liter Abfallbehälter	42,00 EUR
c) 240 Liter Abfallbehälter	72,12 EUR
d) 0,77 m³ Abfallbehälter	231,60 EUR
e) 0,77 m³ Abfallbehälter	463,20 EUR
f) 1,1 m³ Abfallbehälter	330,84 EUR
g) 1,1 m³ Abfallbehälter	661,80 EUR
h) 2,5 m³ Abfallbehälter	752,04 EUR
i) 2,5 m³ Abfallbehälter	1.504,08 EUR
j) 5 m³ Abfallbehälter	1.504,08 EUR
k) 5 m³ Abfallbehälter	3.008,16 EUR
l) 0,77 m³ Abfallbehälter	22,62 EUR
m) 1,1 m³ Abfallbehälter	26,44 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0116 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.
 3. **Bioabfälle**

a) 60 Liter Abfallbehälter	241,20 EUR
b) 140 Liter Abfallbehälter	563,40 EUR

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach § 13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0774 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(3) Macht die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Gebrauch und stellt Großcontainer (1,1 cbm oder 0,77 cbm Abfallbehälter) für die Restmüllentsorgung zur Verfügung, so werden die angeschlossenen Haushalte mit dem Regelvolumen im Sinne § 14 Abs. 1 S. 6 veranlagt (Regelvolumen Container).

(4) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je Lademinute 24,63 EUR. Es wird hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,27 EUR je Auftrag erhoben. Dies gilt auch für die Abholung und Entsorgung von wilden Müllablagerungen im Sinne des § 8 Abs. 4; die Gebühr wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher erhoben.

(5) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 cbm pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 4 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Sperrmüll-Express-Abholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 81,80 EUR erhoben.

(6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 h beträgt 11,09 EUR. Die Gebühr für die Beseitigung eines im Handel erhältlichen Restmüllsackes nach § 13 Abs. 1 b beträgt 5,66 EUR.

(7) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 65,82 EUR.

(8) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens (Behältertausch) oder Rückholung eines Behälters, der auf Veranlassung des gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde, (Behälterrückholung) beträgt 34,55 EUR.

(9) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 11,12 EUR (Markentausch).

(10) Für die Benutzung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 i ist bei stationären Müllschleusen die Inanspruchnahme des Behältervolservices nach § 6 Abs. 2 Satz 4 vorgeschrieben. Hierfür wird jährlich eine Gebühr pro Haushalt erhoben in Abhängigkeit der Strecke der Müllschleuse vom Müllfahrzeug. Diese beträgt für den Bereich bis 15 Meter 16,80 EUR, für den Bereich größer 15 und bis 30 Meter 50,52 EUR und für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter 101,04 EUR. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 60 m, ist der Gebühr für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter eine weitere aus den zuvor benannten Strecken entsprechende Gebühr hinzuzurechnen.“

11. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Annahmestellen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR/t
a) Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m³	299,32
b) Sperrmüll	0,2 t/m³	312,36
c) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m³	299,14
d) Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m³	299,63
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m³	299,41
f) Straßenkehrschutt	1,0 t/m³	299,46
g) Erdaushub unbelastet BM-0	1,5 t/m³	74,46
h) Erdaushub mit Belastungen > BM-0	1,5 t/m³	282,90
i) Bauschutt	1,4 t/m³	140,64
j) Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m³	337,38
k) Altholz A I	0,45 t/m³	111,64
l) Altholz A II und A III	0,45 t/m³	131,87

m) Asbesthaltige Abfälle	1,8 t/m³	358,13
n) KMF-haltige Dämmmaterialien	0,4 t/m³	358,13
o) Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m³	99,21
p) Gras- und Rasenschnitt	0,25 t/m³	126,77
q) Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m³	164,49
r) Asche und Schlacke	1,5 t/m³	250,34
s) Belastete Stäube	1,5 t/m³	358,57
t) Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m³	149,50
u) Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m³	234,11
v) Strahlsand	1,5 t/m³	296,16

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

(2) Bei Ausfall der Waage an der Umschlagstation Eichelbuck werden die Gebühren nach dem Umrechnungsfaktor des spezifischen Gewichts von Kubikmeter nach Tonnen gemäß Abs. 1 errechnet. Soweit keine Waage zur Verfügung steht, wird das Volumen geschätzt.

(3) Für Kleinmengen unter 200 kg beträgt die Mindestgebühr bei Anlieferung auf der Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c:

Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR/t
a) Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m³	32,92
b) Sperrmüll	0,2 t/m³	34,35
c) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m³	32,90
d) Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m³	32,95
e) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m³	32,93
f) Straßenkehrschutt	1,0 t/m³	32,94
g) Erdaushub unbelastet BM_0	1,5 t/m³	8,19
h) Erdaushub mit Belastungen > BM-0	1,5 t/m³	31,11
i) Bauschutt	1,4 t/m³	15,47
j) Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m³	37,11
k) Altholz A I	0,45 t/m³	12,28
l) Altholz A II und A III	0,45 t/m³	14,50
m) Asbesthaltige Abfälle, KMF-haltige Dämmmaterialien	1,8 t/m³	39,39
n) Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m³	39,39
o) Gras- und Rasenschnitt	0,25 t/m³	10,91
p) Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m³	13,94
q) Asche und Schlacke	1,5 t/m³	18,09
r) Belastete Stäube	1,5 t/m³	27,53
s) Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m³	39,44
t) Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m³	16,44
u) Strahlsand	1,5 t/m³	25,75
v) Strahlsand	1,5 t/m³	32,57

(4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altrefens beträgt 6,01 EUR.

(5) Für die besonders zu behandelnden, zu lagernden oder abzulagernden Abfälle oder für alle Abfälle, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, wird die Gebühr nach den entstandenen Kosten festgelegt.

(6) Für die Anlieferung von Restmüll auf den Annahmestellen (§ 24 h) gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

12. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Nutzung des Behältervolservices werden Gebühren nach den Abs. 2 und 3 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, ob die Strecke vom Straßenrand bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern zu Fuß oder mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt wird. Des Weiteren wird differenziert nach Behältergröße, Leerungsintervall, Entfernung des Standplatzes von der Straße (ohne Gehweg) unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Satz 6 sowie nach zu überbrückenden Treppenstufen.“

(2) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern zu Fuß vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten die Gebührensätze der Tabellen unter Nr. 1 bis Nr. 5. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

Nr. 1 Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich bis 15 Meter

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	22,44 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	44,88 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	24,00 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	48,00 EUR
e) 140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	25,44 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	50,88 EUR
g) 240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	31,32 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	62,64 EUR
i) 0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	75,72 EUR
j) 0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	151,44 EUR
k) 1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	134,88 EUR
l) 1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	269,76 EUR

Nr. 2 Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 15 und bis 30 Meter

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	67,56 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	135,12 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	72,00 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	144,00 EUR
e) 140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	76,44 EUR
f) 140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	152,88 EUR
g) 240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	94,20 EUR
h) 240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	188,40 EUR
i) 0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	227,28 EUR
j) 0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	454,56 EUR
k) 1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	404,76 EUR
l) 1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	809,52 EUR

Nr. 3 Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter

a) 35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	135,12 EUR
b) 35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	270,24 EUR
c) 60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	144,00 EUR
d) 60 Liter Abfallbehälter **		

„Im Zinklern“ vor dem Start

Erschließungsarbeiten beginnen früher

Es kann losgehen: Nachdem sich die Stadt nun auch mit dem letzten Grundstückseigentümer gütlich einigen konnte, steht der Erschließung des Baugebiets „Im Zinklern“ im Ortsteil Lehen nichts mehr im Wege. Bereits seit dem Spätsommer laufen Vorarbeiten, die eigentlichen Bauarbeiten für die Erschließung starten im Frühsommer 2024.



Keine Sackgasse mehr: Im Zinklern beginnen im Frühsommer die Erschließungsarbeiten.

Im Oktober konnte die Stadt eine Einigung über den Erwerb der letzten Teilflächen erzielen, die für die Erschließung notwendig sind. Vorausgegangen waren mehrjährige Verhandlungen zwischen Stadt und dem bisherigen Eigentümer. „Die Verhandlungen waren

schwierig, aber mit viel Ausdauer und Kreativität haben mehrere Ämter gemeinsam nach einem Lösungsweg gesucht und ihn gefunden. Ich bin sehr dankbar, dass wir nun zusammen mit dem Eigentümer den letzten Schritt gehen konnten“, so Baubürgermeister Martin Haag.

Nachdem der Gemeinderat den Bebauungsplan im März beschlossen hatte, wurde im Juni das Umlegungsverfahren gestartet, um die Grundstücksverhältnisse neu zu ordnen. Bereits zwei Monate später begannen erste Vorbereitungsarbeiten für die Erschließung sowie Artenschutzmaßnahmen, insbesondere zum Schutz von Fledermäusen und Eidechsen.

Die eigentliche Erschließung beginnt voraussichtlich im Frühsommer 2024. Für den Bau der Erschließungsstraßen müssen noch dieses Jahr Büsche und Bäume gefällt werden. Für sie wird es im Baugebiet Ersatzpflanzungen geben. Nach der Einigung mit allen Eigentümern sind keine rechtlichen Auseinandersetzungen über die benötigten Erschließungsflächen zu befürchten. Zudem werden vor allem Ausschreibung und Bauabwicklung einfacher, da nun früher als bisher angenommen auf alle Grundstücksflächen zugegriffen werden kann.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen wird etwa zweieinhalb Jahre dauern, dann kann gebaut werden. In Lehen können so 550 Geschosswohnungen sowie 36 Reihenhäuser und Doppelhaushälften entstehen. Geplant sind außerdem eine Kita, ein Supermarkt sowie eine Pflegeeinrichtung mit Café.

33 Wohnungen in zwei Wochen

Dritter Bauabschnitt in der Bergackerstraße entsteht in Modulbauweise

Auf neues Terrain wagt sich die Freiburger Stadtbau in Littenweiler. Erstmals in ihrer über 100-jährigen Geschichte setzt sie auf komplett vorgefertigte Holz-Raummodule. Damit dauert der eigentliche Wohnungsbau in der Bergackerstraße nur zwei Wochen. Doch die Tücke steckt im Detail.

Pünktlich zum Pressetermin in der vorigen Woche sollte das erste Modul geliefert und von einem Kran an seinen Platz gehoben werden. Der schöne Plan scheiterte in der Schwarzwaldstraße: Dort gab es für den vier Meter breiten Spezialtransport kein Durchkommen.

Unabhängig von diesem sicher lösbaren logistischen Problem beeindruckt das neueste FSB-Projekt mit seiner Innovationsfreude, wie FSB-Chefin Magdalena Szablewska bei einem Pressetermin ausführte. Bei der Planung wurde auf hohe Effizienz und gleichzeitig Nachhaltigkeit geachtet. Die vorgefertigten Holzmodule, jedes neun Meter lang und bis zu 4,60 Meter breit, werden so aufeinandergestapelt und angeordnet, dass ein Maximum an nutzbarer Fläche entsteht. Statt flächenfressender Flure gibt es zur Erschließung ein Geflecht aus Laubengängen. Die wiederum machen es möglich, dass ein einziger Aufzug ausreicht, um alle Wohnungen barrierefrei zu erreichen.

Insgesamt werden 53 Module verbaut, aus denen 11 jeweils 33 Quadratmeter gro-



Modular: Die 33 neuen Wohnungen in der Bergackerstraße entstehen aus 53 vorgefertigten Holzmodulen. Für die muss aber erst noch ein Weg gefunden werden. Der erste Schwertransport scheiterte an einer Engstelle in der Schwarzwaldstraße. (Visualisierung: Link3D)

ße Einzimmerwohnungen, 22 jeweils 50 Quadratmeter große Zweizimmerwohnungen sowie rund 300 Quadratmeter Büro- und Multifunktionsflä-



chen für das Amt für Migration und Integration entstehen. Die fix und fertig von der Firma Geiger Holzsystembau in Wangen vorproduzierten Module

sind aber keine provisorische Übergangslösung, sondern auf eine Lebenszeit von mindestens 50 Jahren ausgelegt, berichtete Szablewska. Mit dem Effizienzhaus-Standard „40 EE“ erfüllen sie auch energetisch höchste Ansprüche. Der Clou der Modulbauweise ist die extrem kurze Bauzeit. Vor Ort in der Bergackerstraße wird es gerade einmal zwei Wochen dauern, bis die gesamte Anlage steht. Nach Fertigstellung der Außenanlagen können so schon im Sommer die Bewohnerinnen und Bewohner einziehen.

Matthias Müller, der kaufmännische Geschäftsführer der Stadtbau, machte deutlich, welches innovative Potenzial im Bauen mit Holz steckt, und

forderte einmal mehr Bund und Land auf, Holzbauten zu einem regulären Bestandteil der Landeswohnraumförderung zu machen. „Wir brauchen eine effektive Holzbauförderung.“ In der Bergackerstraße investiert die FSB rund 9,5 Millionen Euro.

Die große Geschwindigkeit des Bauens hob Sozialbürgermeister Ulrich von Kirchbach hervor. Ohne den Neubau seien die Kapazitäten bei den aktuellen Zuzugszahlen spätestens im Juli 2024 erschöpft. Umso glücklicher zeigte er sich, dass in der Bergackerstraße jetzt Wohnraum für rund 90 Geflüchtete entsteht. In den ersten beiden Bauabschnitten, die zwischen 2017 und 2019 entstanden sind, wohnen aktuell rund 200 Menschen in 48 Wohnungen.

Wegstrecke zwischen Abfallbehälterstandplatz und Gehweg. Zwischen mehreren Müllstationen zurückgelegte Wegstrecken werden hinzugerechnet. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 300 m, ist der Gebühr aus Buchstabe e oder f die der über 300 m hinausgehenden Entfernung entsprechende Gebühr aus Buchstabe a bis f hinzuzurechnen.

a) bis 100 m	14-tägliche Entleerung	60,60 EUR
b) bis 100 m	wöchentliche Entleerung	121,20 EUR
c) bis 200 m	14-tägliche Entleerung	182,04 EUR
d) bis 200 m	wöchentliche Entleerung	364,08 EUR
e) bis 300 m	14-tägliche Entleerung	303,36 EUR
f) bis 300 m	wöchentliche Entleerung	606,72 EUR

(5) Bei der verpflichtenden Inanspruchnahme des Behältervollservices nach § 17 a Abs. 7 ergibt sich die Gebühr abweichend von den Abs. 1 bis 3 aus § 29.

(6) Die Gebühr für die Beantragung des Vollservices nach § 17 a Abs. 3 beträgt 10,39 EUR.

13. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei Anlieferung an die Umschlagstation Eichelbuck und an die Recyclinghöfe entsteht die Gebühr mit der Übergabe des Abfalls in der Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlage oder an der Annahmestelle. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

14. Anlage 1 Nr. 1.3.6 erhält folgende Fassung:
„1.3.6 Planung, Stellung, Instandhaltung und Leerung von Unterflurbehältern, Verwertung oder Umladung in Abhängigkeit der Fraktionen“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2023
Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerförderungskosten

vom 28. November 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerförderungskosten

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerförderungskosten vom 12. Juli 2011 i. d. F. der Satzung vom 18. November 2014, 10. Mai 2016, 15. Mai 2018, 09. Juli 2019 und 06. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

BEKANNTMACHUNGEN

§ 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 wird die Bezeichnung „RVF JugendTicketBW“ ersetzt durch „Deutschland-Ticket JugendBW“.
- In Satz 2 Ziffer 1 wird die Bezeichnung „RVF JugendTicketBW“ ersetzt durch „Deutschland-Ticket JugendBW“.
- In Satz 3 wird die Bezeichnung „RVF JugendTicketBW“ ersetzt durch „Deutschland-Ticket JugendBW“.
- In Satz 6 wird die Bezeichnung „RVF JugendTicketBW“ ersetzt durch „Deutschland-Ticket JugendBW“.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2023 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freiburg im Breisgau

vom 28.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 4. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Zusammensetzung des Ortschaftsrates

„Der Ortschaftsrat besteht aus

- 14 Mitgliedern in Freiburg-Hochdorf, Freiburg-Munzingen, Freiburg-Opfingen, und Freiburg-Tiengen,
- 12 Mitgliedern in Freiburg-Ebnat, Freiburg-Kappel, Freiburg-Lehen, und Freiburg-Waltershofen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. Juni 2024 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2023

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Hinweis: Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande

gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2024 ist der 01.01.2024.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2023 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2024 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2024 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2024 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Hühner
- Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:

- Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.:

- Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Wenn bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

KURZ GEMELDET

■ Komturstraße hat jetzt mehr zu bieten

Durch die Verlegung der Stadtbahnlinie 2 von der Komturstraße in die Waldkircher Straße gibt es in der Komturstraße jetzt deutlich mehr Platz – deshalb hat das Garten- und Tiefbauamt provisorisch neue Aufenthaltsbereiche geschaffen. Neu hinzugekommen sind Grünflächen mit kleinen „Pocketgärten“, die von Anwohnenden bepflanzt und gepflegt werden. Darüber hinaus gibt es Bänke und Tische, und das Amt hat vier neue Bäume gepflanzt. Die Kosten dafür lagen bei rund 350 000 Euro. Der endgültige Umbau soll in einigen Jahren erfolgen.

Um die Betreuung und Vergabe der Patenschaften kümmert sich „Freiburg packt an“. Wer Interesse hat, kann sich melden bei: fpa@stadt.freiburg.de

■ Kartäuserstraße voll gesperrt

Wegen eines Felsabganges ist die Kartäuserstraße zwischen den Wohnhäusern Nr. 138 und 150 gesperrt. Die Grundstücke bis zur Hausnummer 138 sind von Westen und die Grundstücke ab der Hausnummer 150 von Osten zu erreichen.

■ Infoabend zum Bahnhof Littenweiler

Um die planerischen Perspektiven zum Bahnhofsumfeld Littenweiler und die heutige Endhaltestelle der Stadtbahnlinie 1, die „Laßbergsleife“, geht es bei einer ersten Infoveranstaltung. Dazu laden das Stadtplanungsamt und der Bürgerverein Littenweiler am Mittwoch, 13. Dezember, um 18.30 Uhr in den Bürgersaal Littenweiler, Ebnetter Str. 13, ein.

■ Neue Ampeln in der Lindenmattenstraße

In der Lindenmattenstraße gibt es auf Höhe der Sonnenbergstraße eine neue Ampelanlage. Sie leuchtet mit LED: Das ist heller, spart Strom, senkt die CO₂-Emissionen, und die längere Lebensdauer sorgt für weniger Ausfälle. Außerdem erhalten Fußgänger nach Drücken des Anforderungstasters jetzt schneller und etwas länger grün als bisher. Die Kosten lagen bei 20 000 Euro und wurden durch ein Förderprogramm der Bundesregierung und aus Geldern des städtischen Klimafonds gefördert. Der Austausch ist Teil einer Anfang des Jahres gestarteten Initiative, die 30 ältesten der insgesamt 240 städtischen Ampeln zu erneuern.

■ Gewässerschau in Waltershofen

Um mögliche Probleme und Gefahren entlang des Mühlbachs zu erkennen und zu beheben, findet am Dienstag, 12. Dezember, eine Gewässerschau in Waltershofen statt. Sie startet an der Löffelmühle und führt bis zur Mündung des Krebsbachs. Bei schlechtem Wetter gibt es einen Ersatztermin. Dabei begutachten das Garten- und Tiefbau- sowie das Umweltschutzamt Bach und Ufer, aber auch das Umfeld, das für Hochwasserschutz relevant ist und eine ökologische Funktion hat. Für die Begehung kann es notwendig sein, private Grundstücke zu betreten; dazu ist die Stadt berechtigt.

Das Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ ist beim Garten- und Tiefbauamt erhältlich oder zum Download auf www.wbw-fortbildung.de (Publikationen & Materialien).

VAG bringt den Tunibergbus

Neuerungen zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember

Mit dem morgigen Fahrplanwechsel geht für die Menschen in den Tuniberg-Orten ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung: Die neue Linie 32 verbindet Munzingen, Tien- gen, Opfingen und Walters- hofen und schafft über Umkirch an der Paduaallee Anschluss an die Linie 1.

Führerschein ausreicht, waren 2023 schon über 80 Neueinstellungen beim Fahrpersonal zu verzeichnen – 2022 waren es nur 26.

Besser keidelbaden

Außer am Tuniberg, wo die vor einem Jahr eingeführte Schnellbuslinie 37 sehr gut angenommen wird und des-

VAG das „On demand“-Angebot aus. Wer in Kappel-Neuhäuser wohnt, kann jetzt auch den Abholservice per Telefon (AST) nutzen, wenn die Buslinie 17A nicht fährt.

Umlandtaxi auf der Kippe

Der mit Großraumtaxi betriebene Nachtverkehr für Städte und Gemeinden des Umlands, die nicht Teil der Stadt Freiburg sind, bleibt auch nach dem Fahrplanwechsel zunächst bestehen. Allerdings gibt es derzeit in vielen Gemeinden die Diskussion, ob dieses Angebot aufrechterhalten wird. Hintergrund sind deutliche Fahrpreiserhöhungen beim Taxigewerbe bei zugleich sinkenden Nutzendenzahlen seit der Coronapandemie. „Ende Dezember bekommen wir eine Rückmeldung, dann schauen wir weiter“, sagte Oliver Benz. Unverändert gut ist die Auslastung beim Freiburger Nachtverkehr. „Wenn die Stusie-Bar zumacht, sind die Bahnen in die Innenstadt voll“, so Benz.

VAG setzt auf „E“

Was sich seit über einem Jahrhundert als Treibstoff bei der Straßenbahn bewährt hat, macht immer häufiger auch den Bussen Beine: Strom. Stephan Bartosch, die andere Hälfte im VAG-Vorstand, schilderte, dass der Ausbau der E-Bus-Flotte weiter voranschreitet. Zu den bereits vorhandenen 23 Fahrzeugen des polnischen Herstellers Solaris kommen jetzt sechs neue, bei denen der Stern auf der Front prangt. 25 Daimler-Busse sind insgesamt geordert – wenn die geliefert sind, fahren zwei Drittel der Flotte dieselfrei und geräuscharm. Das freut die Anwohner, von denen es großes Lob für die leisen Riesen gebe, so Bartosch. Auch in der Werkstatt sind die Strombusse beliebt – weil verglichen mit den Diesel-Brüdern sehr wartungsarm.

Wenig Baustellen 2024

Insgesamt stehen die Zeichen also gut für ein entspanntes Jahr 2024. Lediglich zwei etwas größere Baumaßnahmen stehen auf dem Programm, einmal auf der Kaiserbrücke, außerdem auf der Vaubanlinie – in den Sommerferien. Details dazu gibt die VAG Anfang des Jahres bekannt.



Foto: VAG/A. Theilking

Mehr Bus: Mit dem Fahrplanwechsel verbessert die VAG das Angebot in den Tuniberg-Ortschaften und zum Keidelbad.

Der neue 32er-Bus ist das „große Highlight“ des Fahrplanwechsels, erklärte Oliver Benz, einer der beiden VAG-Chefs. Die Querspange am Tuniberg wurde schon lange von Fahrgästen und Ortschaftsräten gefordert – jetzt kommt sie im 30-Minuten-Takt. Im Rückblick machte Benz aber keinen Hehl daraus, dass das abgelauene Jahr ein sehr schwieriges war. „Wir sind unseren eigenen Ansprüchen nicht gerecht geworden.“ Ursachen waren Personal- und Fahrzeugmangel, bedingt durch Krankheitswellen und Unfälle, außerdem viele Baustellen, die die VAG-Fahrzeuge zu Umwegen zwangen. Zumindest beim Personal sei aber „Licht am Ende des Tunnels“. Weil die VAG die Einstiegshürden gesenkt hat und mittlerweile der Pkw-

wegen im Angebot bleibt, gibt es im Wesentlichen Detailverbesserungen, wie VAG-Chefplaner Maximilian Grasser ausführte. Neu ist beispielsweise der dichtere Takt zum Keidelbad, das ab sofort auf jeder Fahrt der Linie 34 angesteuert wird. Dadurch gibt es hier alle 15 bis 30 Minuten einen Anschluss. Auch der 14er-Bus, Freiburgs meist frequentierte Buslinie, bekommt einen dichteren Takt auf seinem Weg durchs Industriegebiet Haid. Das Industriegebiet Nord bekommt mit Zusatzfahrten durch die Robert-Bunsen-Straße besseren Anschluss.

Verschwinden wird die Linie 31 – aber nur auf dem Papier: Sie fährt künftig als Regionalbuslinie 700 des Unternehmens Tunibergexpress. In den östlichen Randlagen weitet die

Wohngeldstelle wieder offen

Nach Klausur: Rückstände abgebaut, aber noch viel zu tun

Im November war die Wohngeldstelle zwei Mal für je eine Woche nur schriftlich erreichbar. Der Grund: ein Berg an Alt-fällen, die die Mitarbeitenden dringend bearbeiten mussten. Jetzt hat die Stelle wieder normal geöffnet – und konnte einige Rückstände abbauen.

Keine persönlichen Gespräche, keine Telefonate – bei der Wohngeldstelle war es in letzter Zeit ungewöhnlich still. Die eingeschränkte Erreichbarkeit war nötig, um der großen Menge an unbearbeiteten Anträgen beizukommen. Mit der Reform des Wohngelds, die am 1. Januar in Kraft trat, verdreifachte sich die Zahl der Antragsberechtigten schlagartig. Das Resultat: 4400 offene Wohngeldanträge.

Um diese abzuarbeiten, war die Wohngeldstelle vom 13.

bis 17. November und vom 27. November bis 1. Dezember in einer Art Klausur.

Sozialbürgermeister Ulrich von Kirchbach zieht eine weitgehend positive Bilanz: „Insgesamt hat sich die außergewöhnliche Maßnahme gelohnt. Wir konnten zahlreiche unbearbeitete Fälle bearbeiten. Noch bleibt aber viel zu tun, deshalb haben wir die Personalstärke in der Wohngeldstelle auf aktuell 42 Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter erhöht. Dies sind zwölf zusätzliche Stellen, seit die Bundesregierung die Wohngeldreform beschlossen hat. Davon versprechen wir uns eine weitere Optimierung der Situation.“

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass gut ein Drittel der rückständigen Wohngeldanträge angeschrieben oder entschieden werden konnte. Insbesondere komplexe Fälle konnte die Wohngeldstelle

in den vergangenen Wochen konzentriert bearbeiten. Teils waren Anträge aus 2022 unbearbeitet, sodass schon Folgeanträge vorlagen. Verschiedene Haushalte sind in dieser Zeit umgezogen, es gab wechselnde Haushaltsmitglieder oder die berufliche Situation hatte sich verändert.

Problematisch sind auch Anträge mit fehlenden Unterlagen. Oft fehlt beispielsweise der Einkommensnachweis, der für die Bearbeitung unumgänglich ist. Nun wurden in 784 Fällen Unterlagen angefordert.

Um die weiterhin hohe Zahl an Antragsneuzugängen und die bestehenden offenen Anträge zu bearbeiten, denkt die Verwaltung bereits darüber nach, die Aktion im Frühjahr 2024 zu wiederholen.

☎ Sprechzeiten (nach Terminvereinbarung):
Mo 10.30 – 15.00 Uhr
Mi 7.30 – 11.30 Uhr
Do 8 – 11.30 Uhr

STELLENANZEIGEN



»Wir lieben Freiburg, weil...«

...es ganz schön bunt ist. Auch als Arbeitgeberin. Deshalb freuen wir uns auf Bewerbungen (a)ller, die für ihr Thema brennen und uns und unsere Stadt weiterbringen wollen. Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Alter, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung sind bei uns immer willkommen. Vielfalt. Dafür stehen wir. Und das (a) im Jobtitel.

Wir suchen Sie für das Amt für Soziales als

Sachbearbeiterin (a)

Hilfe zur Pflege

€ A 10 gD LBesO bzw. EG 9 c TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 17.12.2023

Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Leiterin (a)

der Abteilung Grünflächen und stellvertretende Amtsleiterin (a)

€ bis Entgeltgruppe 15 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 07.01.2024

Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Landespflegerin/Landschaftsarchitektin/Umweltplanerin (a)

im Bereich Grünflächenmanagement

€ Entgeltgruppe 11 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 17.12.2023

Wir suchen Sie für die Stabsstelle Mobilität als

Koordinatorin (a)

für sichere Schulwege

€ Entgeltgruppe 12 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 10.01.2024

Wir suchen Sie für das Garten- und Tiefbauamt als

Fahrer/Maschinist (a)

in der Grünanlagen- und Landschaftspflege

€ Entgeltgruppe 6 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 31.12.2023

Wir suchen Sie für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als

Gruppenleiterin (a)

im Heilpädagogischen Hort Weingarten

€ Entgeltgruppe 5 12 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 07.01.2024

Wir suchen Sie für das Gebäudemanagement als

Kassen- und Hilfskraft (a)

für die Kantine des Rathauses im Stühlinger

€ Entgeltgruppe 3 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 10.12.2023

Wir suchen Sie für das Amt für öffentliche Ordnung als

Verwaltungsmitarbeiterin (a)

im Servicebüro

€ Entgeltgruppe 6 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 17.12.2023

Wir suchen Sie für die Städtischen Museen Freiburg als

Wissenschaftl. Mitarbeiterin (a)

Projekt Partizipation im Augustinermuseum

€ Entgeltgruppe 13 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 07.01.2024

Wir suchen Sie für das Baurechtsamt als

Planerin/Architektin (a)

für die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats

€ Bis Entgeltgruppe 13 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 07.01.2024

Wir suchen Sie für das Stadtplanungsamt als

Planerin/Architektin (a)

für die Leitung der Abt. Stadtbild und Innenstadt

€ Entgeltgruppe 15 TVöD ⚡ Bewerbungsfrist bis 14.01.2024

Informieren & bewerben Sie sich online auf:

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN